

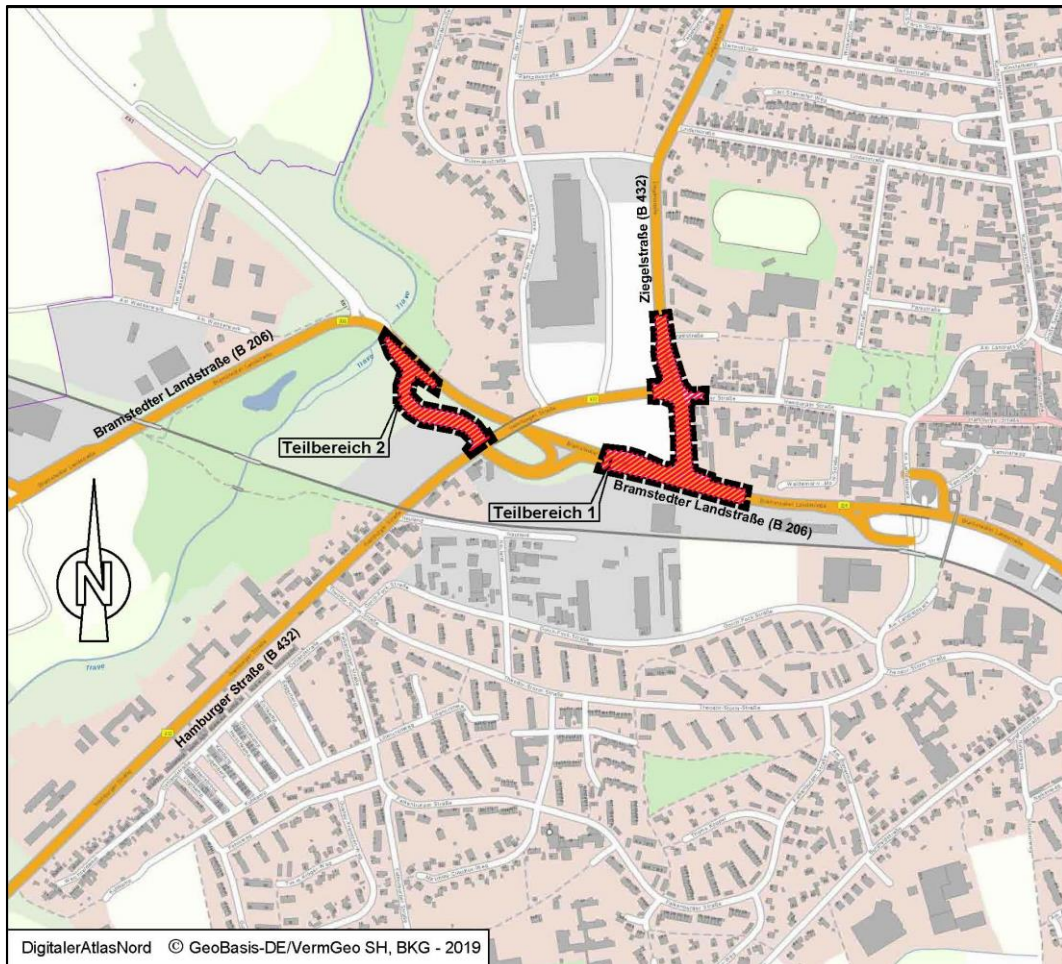
Stadt Bad Segeberg

Kreis Segeberg

Bebauungsplan Nr. 90

„Knotenpunkt B 432 / B 206“

Begründung mit Umweltbericht



Bearbeitung:

Verfahrensstand nach BauGB

14.10.2020

GSP
Gosch & Prieve
Ingenieurgesellschaft mbH
Beratende Ingenieure (VBI)

§ 3(1) § 4(1) § 3(2) § 4(2) § 10



Paperberg 4 · 23843 Bad Oldesloe
Tel.: 04531 – 6707 0 · Fax 6707 79
eMail oldesloe@gsp-ig.de

Inhaltsverzeichnis

| | |
|---|-----------|
| 1 Allgemeines | 5 |
| 2 Gebietsbeschreibung: Größe und Standort in der Gemeinde sowie vorhandene Nutzung | 6 |
| 3 Anlass der Planung | 7 |
| 4 Allgemeines Planungsziel | 8 |
| 5 Rechtliche Rahmenbedingungen, übergeordnete planerische Vorgaben | 9 |
| 5.1 Landesentwicklungsplan - LEP (2010) | 9 |
| 5.2 Fortschreibung Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein – Entwurf 2018 | 11 |
| 5.3 Regionalplan für den Planungsraum I | 11 |
| 5.4 Derzeit wirksamer Flächennutzungsplan (2005)..... | 13 |
| 6 Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 90 der Stadt Bad Segeberg | 13 |
| 6.1 Verkehrsfläche | 13 |
| 6.2 Anpflanzungen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen und Bindungen für Bepflanzungen..... | 14 |
| 6.3 Fläche für Ver- und Entsorgungsanlagen „Pumpwerk“ | 14 |
| 7 Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen | 14 |
| 7.1 Lärmschutzmaßnahmen..... | 15 |
| 8 Verkehrserschließung | 15 |
| 8.1 Verkehrstechnische Untersuchung | 15 |
| 8.2 Individualverkehr | 16 |
| 8.2.1 Fußgänger- und Radverkehrsführung | 17 |
| 8.3 ÖPNV-Anbindung | 18 |
| 9 Umweltbelange | 18 |
| 9.1 Eingriffsregelung | 18 |
| 9.2 Flächen von besonderer Bedeutung für Natur und Landschaft | 19 |
| 9.3 Artenschutz | 19 |
| 10 Ver- und Entsorgung | 19 |
| 11 Archäologie, Altlasten, Kampfmittel | 20 |
| 12 Einleitung in den Umweltbericht | 21 |
| 12.1 Beschreibung des Geltungsbereiches | 21 |
| 12.2 Ziele und Inhalte des Bauleitplanes | 21 |

| | | |
|-----------|---|-----------|
| 12.3 | Planvorgaben und deren Berücksichtigung in der Planung | 21 |
| 12.4 | Planungsalternativen | 23 |
| 13 | Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen | 24 |
| 13.1 | Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und des Wirkungsgefüges zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt (§ 1 (6) Nr. 7 BauGB, Belang a) | 24 |
| 13.1.1 | Bestandserfassung und Bewertung..... | 24 |
| 13.1.2 | Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung | 24 |
| 13.1.3 | Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung..... | 26 |
| 13.1.4 | Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich | 26 |
| 13.2 | Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes (§ 1 (6) Nr. 7 BauGB, Belang b) | 27 |
| 13.2.1 | Bestandserfassung und Bewertung..... | 27 |
| 13.2.2 | Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung..... | 27 |
| 13.2.3 | Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich | 27 |
| 13.3 | Umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt (§ 1 (6) Nr. 7 BauGB, Belang c) | 27 |
| 13.3.1 | Bestandserfassung und Bewertung..... | 27 |
| 13.3.2 | Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung..... | 27 |
| 13.3.3 | Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich | 28 |
| 13.4 | Umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter (§ 1 (6) Nr. 7 BauGB, Belang d)..... | 29 |
| 13.5 | Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern (§ 1 (6) Nr. 7 BauGB, Belang e) | 29 |
| 13.5.1 | Bestandserfassung und Bewertung..... | 29 |
| 13.5.2 | Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung | 29 |
| 13.5.3 | Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich | 29 |
| 13.6 | Die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie (§ 1 (6) Nr. 7 BauGB, Belang f)..... | 29 |
| 13.6.1 | Bestandserfassung und Bewertung..... | 29 |
| 13.6.2 | Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung | 30 |
| 13.6.3 | Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich | 30 |
| 13.7 | Die Darstellung von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen, insbesond. des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechtes (§ 1 (6) Nr. 7 BauGB, Belang g)..... | 30 |

| | | |
|-----------|--|-----------|
| 13.8 | Die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von Rechtsakten der Europäischen Union festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden dürfen (§ 1 (6) Nr. 7 BauGB, Belang h) | 30 |
| 13.9 | Die Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes nach den Buchstaben a bis d (§ 1 (6) Nr. 7 BauGB, Belang i)..... | 30 |
| 13.10 | Unbeschadet des § 50 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, die Auswirkungen, die aufgrund der Anfälligkeit der nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind, auf die Belange a bis d und i (§ 1 (6) Nr. 7 BauGB, (Belang j) | 30 |
| 14 | Eingriffsregelung..... | 31 |
| 14.1 | Maßnahmen der Kompensation | 34 |
| 15 | Artenschutzrechtliche Regelungen | 35 |
| 16 | Ergänzende Angaben | 36 |
| 16.1 | Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung..... | 36 |
| 16.2 | Hinweise auf Schwierigkeiten, fehlende Kenntnisse..... | 37 |
| 16.3 | Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung | 37 |
| 16.4 | Allgemeinverständliche Zusammenfassung..... | 37 |
| 17 | Billigung | 37 |

Anlagen

- Schalltechnische Untersuchung gemäß 16. BImSchV zum Bebauungsplan Nr. 90 der Stadt Bad Segeberg, *erstellt durch LAIRM Consult GmbH, Stand März 2017*
- Verkehrstechnische Untersuchung zum Umbau des Knotenpunktes B 206/ Ziegelstraße in der Stadt Bad Segeberg, *erstellt durch Ingenieurgesellschaft Dr.-Ing. Schubert, Dezember 2016*

Teil I: Begründung

1 Allgemeines

Die Stadtvertretung der Stadt Bad Segeberg hat in ihrer Sitzung am 14.07.2015 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 90 für das Gebiet „Knotenpunkt B432/B206“ beschlossen. Dieser wurde ortsüblich bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan Nr. 90 der Stadt Bad Segeberg schafft die planungsrechtliche Voraussetzung für eine verkehrliche Neuordnung des Knotenpunktes im Bereich der Bundesstraße 432 (B432) und der Bundesstraße 206 (B206). Im Bereich der Bundesstraße 206 wird der Bau einer Linksabbiegerspur in Richtung der B 432 vorgesehen, um den Verkehr direkt an die Verkehrsführung nach Norden anzubinden (Teilbereich 1). Der Bestand der Rampe Bundesstraße 432 / Bundesstraße 206 wird im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 90 planungsrechtlich abgesichert, sodass eine verkehrliche Anbindung weiterhin gegeben ist. (Teilbereich 2).

Die Aufstellung erfolgt nach dem Baugesetzbuch in der aktuellen Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20.07.2017, i.V.m. der Baunutzungsverordnung (BauNVO) i.d.F.v. 23.01.1990, zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 4. Mai 2017, dem Bundesnaturschutzgesetz in der Fassung vom 29.07.2009, zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 30.06.2017, dem Landesnaturschutzgesetz Schleswig-Holstein (LNatSchG) in der Fassung vom 24. Februar 2010 und der aktuellen Fassung der Landesbauordnung (LBO).

Stand des Verfahrens

Durch das Verfahren nach § 3 Abs. 1 BauGB wird die Öffentlichkeit frühzeitig über die Inhalte der Planung informiert und kann sich hinsichtlich vorhandener Anmerkungen und Bedenken zu dem vorgestellten Vorhaben äußern.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB für den Bebauungsplan Nr. 90 wurde im Rahmen einer Informationsveranstaltung am 06.02.2020 durchgeführt.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gem. § 4.1 Abs. 1 i.V.m. § 3 Abs. 1 BauGB am 10.01.2020 schriftlich unterrichtet und zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

Das Verfahren nach § 4 Abs. 1 dient der Sondierung (sog. Scoping), in dem Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange Gelegenheit gegeben wird, sich u.a. zum erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung zu äußern. Die eingegangenen planungsrelevanten Stellungnahmen und Hinweise wurden geprüft und gegebenenfalls im weiteren Planungsprozess berücksichtigt.

Am 23.06.2020 wurde durch die Stadtvertretung der Stadt Bad Segeberg der Entwurfs- und Auslegungsbeschluss des Bebauungsplanes Nr. 90 gefasst.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wurde am 30.07.2020 ortsüblich bekannt gemacht. Die Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 27.07.2020 aufgefordert, ihre Stellungnahme abzugeben. Die Öffentlichkeit hatte gemäß § 3 Abs. 2

BauGB Gelegenheit ihre Anregungen und Hinweise zur Planung im Zeitraum vom 07.08.2020 bis 07.09.2020 abzugeben.

Die Behörden und Träger öffentlicher Belange hatten gemäß § 4 Abs. 2 BauGB Gelegenheit ihre Anregungen und Hinweise zur Planung im Zeitraum vom 27.07.2020 bis 10.09.2020 abzugeben.

Gemäß §§ 1 und 1a sowie 2 und 2a BauGB ist eine Umweltprüfung (UP) durchzuführen, deren Ergebnisse in einem Umweltbericht (UB) dokumentiert werden. Der Umweltbericht bildet einen gesonderten Teil dieser Begründung (Teil 2).

2 Gebietsbeschreibung: Größe und Standort in der Gemeinde sowie vorhandene Nutzung

Die Stadt Bad Segeberg liegt zwischen der Hansestadt Lübeck sowie der Stadt Neumünster und ist die Kreisstadt des Kreises Segeberg. Im Nordosten begrenzt der „Große Segeberger See“ das Stadtgebiet, im Norden und im Westen der Verlauf des Flusses „Trave“. Im Süden schließen die Gemeinden Högersdorf und Klein Gladebrügge an das Stadtgebiet von Bad Segeberg an und begrenzen dieses.

Die Bundesstraßen 206 sowie 432 queren das Stadtgebiet und stellen gleichzeitig die Hauptverkehrszüge innerhalb des Stadtgebietes von Bad Segeberg dar. Die A21 verläuft unmittelbar westlich der Stadt Bad Segeberg. Die A 20 führt von Osten in die Stadt und geht dann im weiteren Verlauf in die Bundesstraße 206 über. Es ist beabsichtigt die A 20 im südlichen Bereich des Stadtgebietes fortzuführen, um sie westlich der Gemeinde Wittenborn wieder an die Bundesstraße 206 anzubinden und entsprechend auszubauen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 90 liegt südlich des Möbelmarktes „Möbel Kraft“ sowie nördlich der Bahnlinie Neumünster – Bad Oldesloe.

Die Lage des Plangebietes kann dem dieser Begründung vorausgehenden Lageplan entnommen werden.

Der Geltungsbereich umfasst das Gebiet südlich der Ziegelstraße zwischen der Kreuzung Bundesstraße 206 / Ziegelstraße bis Höhe der Bebauung Ziegelstraße Nr. 8 bis 12, einschließlich der Kreuzung Hamburger Straße / Ziegelstraße (Teilbereich 1) sowie der westlichen Auf- und Abfahrt Bundesstraße 206 zur Hamburger Straße, inklusive Böschung (Teilbereich 2).

Die Teilbereiche werden wie folgt begrenzt:

Teilbereich 1

Westlich der Grundstücke Ziegelstraße 10 und 12 (Flurstück 25/85, 25/86), der Zufahrt zum städtischen Gymnasium (Flurstück 25/51) sowie südlich des unbebauten Grundstückes entlang der Ziegelstraße (Flurstück 10/6),

südlich des Grundstückes Hamburger Straße 41 (Flurstück 11/2),

nördlich der Grundstücke Hamburger Straße 64 teilweise (Flurstück 48/5), Hamburger Straße 66 (Flurstück 49/5) und nördlich, westlich sowie südlich des Grundstückes Hamburger Straße 68 (Flurstücke 200 und 201),

südlich der unbebauten Grundstücke entlang der Bundesstraße 206 (Flurstücke 49/5, 51/11, 48/6 und 44/4),

nördlich des Grundstückes des ehemaligen Lagergebäudes der Firma Möbel Kraft (Flurstücke 397, 398, 49/6 und 325)

östlich der Abfahrt von der Hamburger Straße an die Bundesstraße 206 (B 206),

südlich, östlich und nördlich der Parkplatzfläche der Firma Möbel Kraft (Flurstück 58/24, 56/24, 56/4, 51/7, 51/5, 51/6, 56/10, 57/1 und 58/2),

südlich sowie westlich des Grundstückes der Firma Möbel Kraft (25/54, 25/58) bis zur Höhe der Grundstücke Ziegelstraße 10 und 12 (Flurstücke 25/85, 25/86),

umfassend die Flurstücke 28/14 des Flur 25, 56/26, 58/25, 51/8, 61/3, 50/6, 10/6, 51/10 des Flur 23, 9/25 des Flur 22 und 46/6 des Flur 21 Gemarkung Segeberg.

Teilbereich 2

südlich der Straßenverkehrsfläche der Bramstedter Landstraße (B 206) im Bereich der Auf- und Abfahrt zur bzw. von der Hamburger Straße (B 432),

westlich sowie südlich der Grünstrukturen zwischen der Bundesstraße 206 und der Hamburger Straße (Flurstücke 51/30, 1/20, 31/16, 33/19, 7/14, 7/7, 1/16 und 25/7),

nördlich der Straßenverkehrsfläche der Hamburger Straße im Bereich des Grundstückes Hamburger Straße 100 und 102 (Flurstück 11/98),

nördlich der Parkplatzfläche (Flurstück 7/12, 9/1) gegenüber den Grundstücken Hamburger Straße 100-108 (nur gerade Hausnummern),

östlich der Gehölzstrukturen im Bereich der Trave, südlich sowie westlich der Bramstedter Landstraße (B 206) (Flurstück 1/18, 1/14, 1/21),

umfassend die Flurstücke 61/32 teilweise, 1/23, 1/11, 7/13, 1/17 des Flur 21 Gemarkung Segeberg.

Die Flächen der Teilbereiche 1 und 2 des Bebauungsplanes Nr. 90 umfassen die Straßenverkehrsflächen der Bundesstraße 432 und der Bundesstraße 206 mit den entsprechenden Randbereichen.

3 Anlass der Planung

Die Stadt Bad Segeberg ist durch ihre verkehrsgünstige Lage im Kreuzungsbereich der Bundesstraße 432 und Bundesstraße 206 sowie der Bundesautobahn 21 und die somit gut ausgebaute überregionale Infrastruktur ein attraktiver Wohnstandort sowohl für Pendler als auch für Familien und Kinder.

Die Stadt stellt einen wichtigen Verkehrsknotenpunkt dar. Im Besonderen die Anbindung zwischen der Bundesstraße 432 und der Bundesstraße 206 im zentralen Siedlungsgebiet der Stadt Bad Segeberg stellt unter der hohen Verkehrsbelastung eine Behinderung für einen ungehinderten Verkehrsablauf dar.

Der Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein, Niederlassung Lübeck LBV-SH NL HL, beabsichtigt die Kreuzungsbereiche der Bundesstraße 206 und der Bundesstraße 432 (Hamburger Straße/ Ziegelstraße) umzubauen.

Mit der geplanten A 20 zwischen Lübeck und der A 7 südlich von Bad Segeberg wird es zu erheblichen Verkehrsverlagerungen und Verkehrsentlastungen im Bereich der Stadt Bad Segeberg kommen.

Hierdurch ergeben sich Möglichkeiten, die heute vorhandenen kritischen Verkehrssituationen in einzelnen Straßen- und Knotenpunktbereichen im Stadtgebiet neu zu ordnen und zu entschärfen.

Durch die A 20 und die geplante Verlegung der Bundesstraße 432 verändern sich die Verkehrsströme im westlichen Stadtgebiet erheblich. Der Verkehr über die Bundesstraße 432 aus Richtung Südosten fließt nicht mehr über die Hamburger Straße, sondern über die Bundesstraße 206 ins Stadtgebiet. An den Anschlussknoten der Bundesstraße 206 mit der Hamburger Straße und der Ziegelstraße teilen sich dann die Verkehrsströme wieder auf.

Zur besseren Verkehrsabwicklung werden diese Knotenpunkte umgebaut, was zu weiteren Verkehrsverlagerungen führen wird.

Der Knotenpunkt Bundesstraße 206 / Ziegelstraße (B 206 neu) wird mit einer Lichtsignalanlage ausgestattet. Die vorhandene Lichtsignalanlage des Knotenpunktes Ziegelstraße / Hamburger Straße wird den neuen Gegebenheiten angepasst.

Aufgrund der zu erwartenden Verkehrsströme ist die nordwestliche Rampe von der Hamburger Straße (Bundesstraße 432) zur Bundesstraße 206 ggf. für den Kfz-Verkehr nicht mehr zwingend erforderlich. Dennoch erfolgt im Rahmen des Bebauungsplanes über den Teilbereich 2 eine dauerhafte Absicherung der verkehrlichen Anbindung.

Über die östliche Rampe wird künftig der überwiegende Teil des Zufahrtsverkehrs zu Möbel Kraft erfolgen. Diese Rampe bleibt deshalb zwingend erhalten und ist deshalb nicht Teil der vorliegenden Planung.

4 Allgemeines Planungsziel

Ziel der Planung ist es die bestehenden Verkehrsflüsse in der Stadt Bad Segeberg durch geeignete Umbaumaßnahmen an die zeitgemäßen Anforderungen anzupassen.

Die Fläche des Teilbereiches 1 wird gem. § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB als Straßenverkehrsfläche festgesetzt und umfasst die bestehende Verkehrsfläche der Bundesstraße 206 und Bundesstraße 432 in den entsprechenden Kreuzungsbereichen sowie die angrenzenden Randbereiche. Die gehölzbewachsenen Böschungen werden aus der Verkehrsfläche herausgenommen und als Grünflächen festgesetzt. Im Bereich der künftigen Feuerwehrezufahrt südlich der Bundesstraße 206 erfolgt eine entsprechende Rücknahme der bestehenden Grünstrukturen.

Auch im Teilbereich 2 werden die gehölzbewachsenen Böschungen als Grünflächen festgesetzt und mit einem Erhaltungsgebot belegt. Lediglich die bestehende Fahrbahn wird als Verkehrsfläche erhalten, da Ausbaureserven hier nicht mehr erforderlich werden.

Im Auffahrtbereich von der Bundesstraße 206 erfolgt im Teilbereich 2 die Festsetzung einer Fläche für Ver- und Entsorgungsanlagen mit der Zweckbestimmung Pumpwerk gem. § 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB,

um die Zugänglichkeit zu der bestehenden Anlage in diesem Bereich dauerhaft gewährleisten zu können.

5 Rechtliche Rahmenbedingungen, übergeordnete planerische Vorgaben

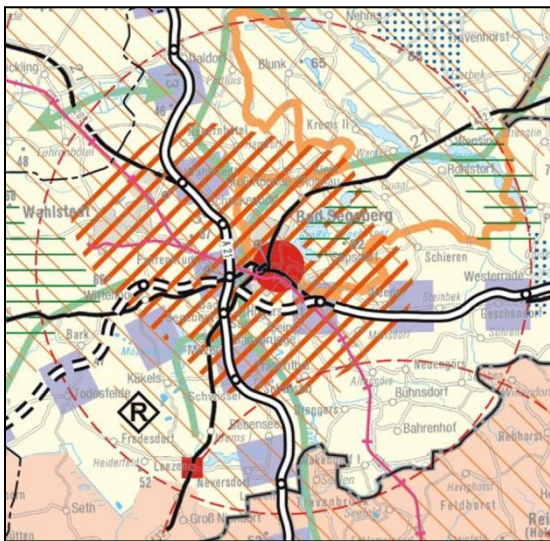
Die Städte und Gemeinden haben Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. Die Bauleitpläne „Flächennutzungspläne“ (vorbereitende Bauleitplanung) und die „Bebauungspläne“ (verbindliche Bauleitplanung) sind die Steuerungsinstrumente der Städte/Gemeinden für eine geplante städtebauliche Entwicklung des Gemeindegebietes. Die Bauleitpläne sind den Zielen der Raumordnung anzupassen (§ 1 Abs. 3 + 4 BauGB).

Die Ziele der Raumordnung und Landesplanung für die Region ergeben sich aus dem Landesentwicklungsplan (LEP) 2010 sowie dessen Fortschreibung 2018 und aus dem Regionalplan für den Planungsraum I (1998).

Folgende planerische Vorgaben sind bei der Bauleitplanung aus den bestehenden Fachplänen zu berücksichtigen.

5.1 Landesentwicklungsplan - LEP (2010)

Der Landesentwicklungsplan enthält für die Stadt Bad Segeberg die nachfolgenden Darstellungen:



Die Stadt Bad Segeberg

- bildet mit der Stadt Wahlstedt den Zweckverband Mittelzentrum Bad Segeberg - Wahlstedt im ländlichen Raum,
- liegt in einem Entwicklungsraum für Tourismus und Erholung,
- liegt in einem Kreuzungsbereich zweier Landesentwicklungsachsen
- grenzt nordöstlich an einen Naturpark (nachrichtliche Übernahme)
- liegt im Kreuzungsbereich zweier Bundesautobahnen sowie zweier Bundesstraßen

Abbildung 1: Ausschnitt LEP SH 2010,

Quelle www.schleswig-holstein.de

Landesentwicklungsachsen

Entlang folgender überregionaler Verkehrswege sind Landesentwicklungsachsen festgelegt und in der Hauptkarte des LEP symbolisch dargestellt:

[...]

- von der Bundesautobahn 1 bei Bargteheide entlang der Bundesautobahn 21 Richtung Kiel,
- von Hamburg entlang der Bundesautobahn 1

über Lübeck und Puttgarden Richtung Kopenhagen und Malmö,

[...]

Die Landesentwicklungsachsen werden durch eine Vielzahl wichtiger Verkehrswege untereinander verbunden. Gemeinsam bilden sie eine dichte Netzstruktur, die im Hinblick auf die Stärkung Schleswig-Holsteins als Wirtschaftsstandort bedarfsgerecht weiterzuentwickeln ist (1.6, 2G, LEP 2010).

Die Landesentwicklungsachsen sollen zur Verbesserung der räumlichen Standortbedingungen sowie zur Stärkung der Verflechtungsstrukturen im Land beitragen. Sie sollen

- *ausreichend leistungsfähige, überregionale Verkehrsverbindungen für einen großräumigen Leistungsaustausch gewährleisten,*
- *Orientierungspunkte für potenzielle gewerbliche Standorte von überregionaler Bedeutung sein,*
- *die Teilräume oder Oberzentren des Landes untereinander und mit der Metropolregion Hamburg vernetzen,*
- *die Verflechtungen zu benachbarten Metropolräumen stärken und die Integration in die nationalen und transeuropäischen Netze unterstützen (1.6, 2G, LEP 2010).*

Mittelzentren

Die Zentralen Orte der mittelzentralen Ebene stellen regional für die Bevölkerung ihres Verflechtungsbereichs die Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen des gehobenen Bedarfs sicher. Sie sind darüber hinaus regionale Wirtschafts- und Arbeitsmarktzentren mit einem breit gefächerten Angebot an Arbeits- und Ausbildungsplätzen. In diesen Funktionen sind sie zu stärken und weiterzuentwickeln.

Hierzu sollen ein bedarfsgerechtes Angebot an Flächen für Gewerbe und Dienstleistungen sowie eine gute Verkehrsanbindung im Verflechtungsbereich und zu anderen Mittel- und Oberzentren im Land sowie nach Hamburg beitragen [...] (2.2.2, 1Z, G, LEP 2010).

Straßenverkehr

Das Gerüst der überregionalen Straßenverkehrsverbindungen (Bundesautobahnen und Bundesstraßen) ist in der Hauptkarte des LEP dargestellt. Es kann seiner Funktion nur gerecht werden, wenn es durch regionale Straßenverkehrsverbindungen mit den einzelnen Räumen des Landes sinnvoll verbunden ist. Dazu gehören insbesondere auch die Straßenzüge, die zugleich Zubringer zu den Bundesautobahnen sind, die Querverbindungen in den Ordnungsräumen zur Entlastung der Verdichtungsräume sowie die für den Tourismus wichtigen ergänzenden Verbindungen (3.4.1, 2G, LEP 2010).

Die Stadt Bad Segeberg folgt den Vorgaben des Landesentwicklungsplanes, indem sie durch das geplante Vorhaben des Bebauungsplanes Nr. 90 bestehende Knotenpunkte überregionaler Verkehrsverbindungen im Stadtgebiet optimiert.

5.2 Fortschreibung Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein – Entwurf 2018

Die Landesplanungsbehörde schreibt den Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein 2010 (LEP) fort. Mit der Fortschreibung sollen die Grundsätze und Ziele der Raumordnung an die Entwicklung angepasst werden. Der neue LEP soll den veränderten Rahmenbedingungen, Herausforderungen und Chancen für eine nachhaltige Raumentwicklung Rechnung tragen. Er soll den LEP 2010 ersetzen. Der LEP legt die anzustrebende räumliche Entwicklung für 15 Jahre ab Inkrafttreten fest (www.bolapla-sh.de).

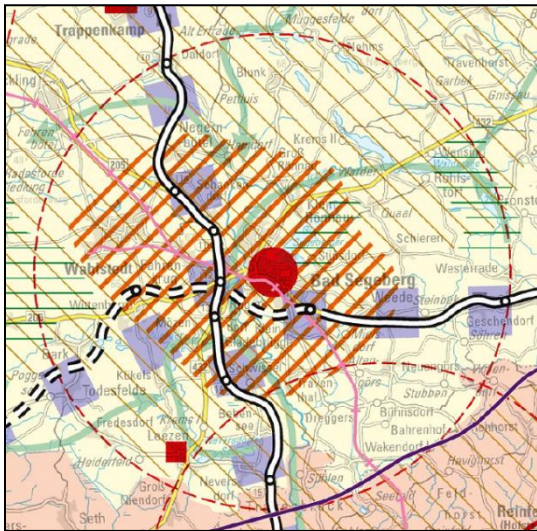


Abbildung 2: Ausschnitt Fortschreibung LEP SH 2018.

Quelle: bolapla-sh.de

Das erste Beteiligungsverfahren zum Entwurf der Fortschreibung des Landesentwicklungsplanes Schleswig-Holstein hat am 18.12.2018 begonnen.

Die Hauptkarte der Fortschreibung des LEP SH 2018 enthält keine weitergehenden planungsrelevanten Darstellungen für die Stadt Bad Segeberg.

Mobilität und Verkehr

Die Verkehrsinfrastruktur soll durch die Verknüpfung aller Verkehrsträger und Teilräume ihre größtmögliche Leistungsfähigkeit erreichen. Verkehrsmittel sollen daher verstärkt intermodular verbunden sowie regionale und überregionale Mobilitätskonzepte und Verkehrspläne erarbeitet und aufeinander abgestimmt werden. [...] (4.3, 2G, Fortschreibung LEP SH 2018).

Die Einrichtungen der Saisonvorsorge, insbesondere in den Zentralen Orten, sowie touristische Angebote sollen gut erreichbar sein. Unter versorgungs-, verkehrs-, umwelt- und tourismuspolitischen Gesichtspunkten sollen dabei neue Mobilitätsangebote sowie eine bessere Anbindung des Urlaubs- und Erholungsverkehrs angestrebt werden (4.3, 8 G, Fortschreibung LEP SH 2018).

Die Grundsätze und Ziele der Fortschreibung des Landesentwicklungsplanes Schleswig-Holstein 2018 stehen dem Vorhaben des Bebauungsplanes Nr. 90 der Stadt Bad Segeberg nicht entgegen.

5.3 Regionalplan für den Planungsraum I

Im Regionalplan für den Planungsraum Schleswig-Holstein Süd sind Ziele und Grundsätze für die räumliche Entwicklung des südlichen Teilraums Schleswig-Holsteins festgelegt. Zum Planungsraum I gehören die Kreise Herzogtum Lauenburg, Pinneberg, Segeberg und Stormarn. Der Regionalplan gilt seit 1998 und enthält für die Stadt Bad Segeberg die nachfolgenden Darstellungen:

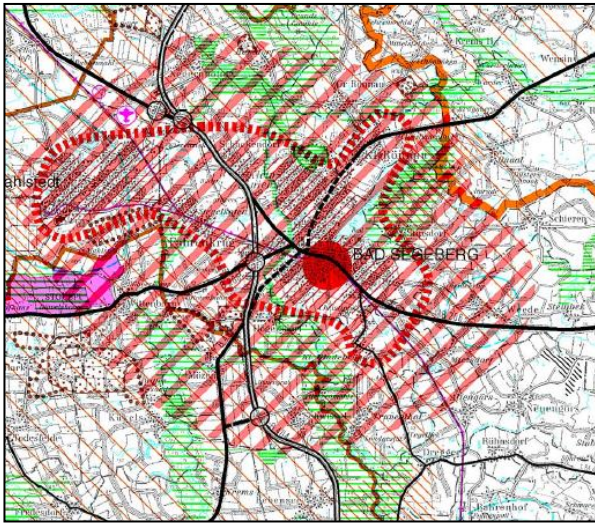


Abbildung 3 Regionalplan 1, Quelle: Schleswig-holstein.de

Die Stadt Bad Segeberg

- bildet mit der Stadt Wahlstedt das Mittelzentrum Zweckverband Bad Segeberg
- liegt in einem Stadt- und Umlandbereich im ländlichen Raum
- stellt einen Entwicklungs- und Entlastungsort für die Region dar.
- liegt an einem Verkehrsknotenpunkt
- liegt in einem Vorranggebiet für den Naturschutz (Fluss „Trave“)

Bad Segeberg und Wahlstedt

Die Städte Bad Segeberg und Wahlstedt ergänzen einander gegenseitig und haben sich zu einem leistungsfähigen Mittelzentrum entwickelt. Sie sollen künftig gemeinsam auch die Funktion eines Entwicklungs- und Entlastungsortes für den Verdichtungsraum Hamburg übernehmen.

Das günstige Verhältnis von Wohn- und Arbeitsstätten und die gute Lage im Schnittpunkt überregionaler Straßenverbindungen sind die Voraussetzungen dafür, dass sich dieser Siedlungs- und Arbeitsmarktschwerpunkt weiterentwickeln kann. Bad Segeberg soll vorrangig als Handels- und Dienstleistungszentrum sowie als Luftkurort und Heilbad gestärkt werden.

[...]

Zur innerstädtischen Verkehrsentslastung sind die Verbesserung der Verknüpfung B 432/B 206 und die Anbindung der L 83 an die B 206 sowie die Verbesserung der Verkehrsverbindungen im Zuge der B 206/A 20 dringlich.

[...]

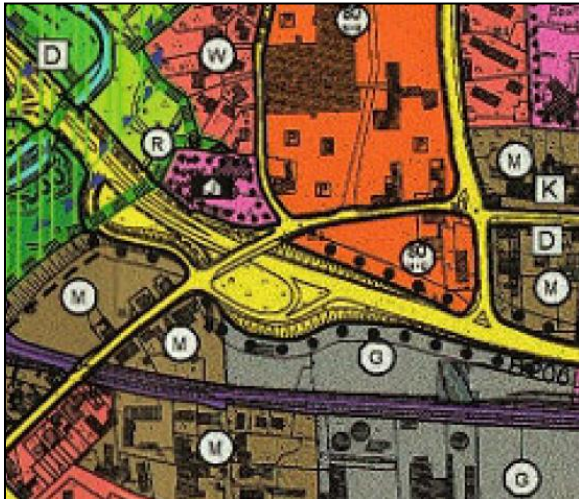
Verkehr

Als leistungsfähige Ost-West-Verbindung ist die Ostsee-Autobahn (A 20) von Lübeck über Bad Segeberg zur A 7 und darüber hinaus einschließlich einer festen Elbquerung westlich von Hamburg dringlich. Die Errichtung und Unterhaltung der A 20 ist Ziel der Landesplanung und bleibt im linienbestimmten Korridor auch bei der Querung von vorhandenen und geplanten Naturschutzgebieten eine der Befreiung zugängliche Handlung, soweit diese Linie im Planfeststellungsverfahren bestätigt wird.

Zur Verbesserung der Verkehrsbeziehungen zwischen Hamburg und der Lübecker Bucht sind in Bad Segeberg neue Verknüpfungen der B 432 mit der B 205/B 206 und A 20 dringlich (6.2.4, Z 4 a, RP I).

Die Stadt Bad Segeberg folgt den Vorgaben des Regionalplanes für den Planungsraum I, indem sie durch das geplante Vorhaben die Verkehrsströme im Kreuzungspunkt der Bundesstraße 206 / Bundesstraße 432 neu strukturiert und sich somit an zeitgemäße Anforderungen anpasst.

5.4 Derzeit wirksamer Flächennutzungsplan (2005)



Die Flächen des Plangebietes (Teilbereich 1 und 2) des Bebauungsplanes Nr. 90 der Stadt Bad Segeberg sind im Flächennutzungsplan des Zweckverbandes Mittelzentrum Bad Segeberg - Wahlstedt aus dem Jahr 2005 als sonstige überörtliche und örtliche Hauptverkehrszüge gem. § 5 Abs. 2 Nr. 3 BauGB dargestellt.

Abbildung 4: Ausschnitt derzeit wirksamer Flächennutzungsplan Mittelzentrum Bad Segeberg - Wahlstedt 2005.

Quelle: www.bad-segeberg.de

Eine Änderung des derzeit wirksamen Flächennutzungsplanes der Stadt Bad Segeberg ist nicht erforderlich.

6 Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 90 der Stadt Bad Segeberg

6.1 Verkehrsfläche

(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

Straßenverkehrsfläche

Der Teilbereich 1 des Plangebietes wird als Straßenverkehrsfläche gem. § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB festgesetzt. Die Erweiterung der bislang als Straßenverkehrsfläche festgesetzten Bereiche ist erforderlich, um die geplanten Ausbau- und Umstrukturierungsmaßnahmen umzusetzen und so die Verkehrsführung im Stadtgebiet von Bad Segeberg zu verbessern.

Die Verkehrsfläche des Teilbereiches wird entsprechend ihres Bestandes ebenfalls als Straßenverkehrsfläche gem. § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB festgesetzt. Im Laufe des weiteren Verfahrens erfolgt eine Prüfung hinsichtlich des erforderlichen Erhalts der Verkehrsanbindung bzw. der Möglichkeit einer Renaturierung.

6.2 Anpflanzungen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen und Bindungen für Bepflanzungen

(§ 9 Abs.1 Nr. 25a + b BauGB)

Die mit naturnahen Gehölzen bewachsenen Böschungen der Verkehrsflächen werden mit einem Erhaltungsgebot belegt. Damit wird deren Erhalt als gestalterische Elemente sowie als Lebensraumstrukturen dauerhaft gesichert.

Für den Teilbereich 1 werden soweit möglich die zu erhaltenden Bäume mit einem Erhaltungsgebot belegt. Dabei wird die Planung der Stadt Bad Segeberg zur Anbindung der Stellplatzanlage der Feuerwehr berücksichtigt. Gleichzeitig wird die Neupflanzung von Straßenbäumen verbindlich geregelt. Hierdurch sollen der Straßenraum neu gestaltet, die lufthygienischen Bedingungen verbessert und neue Lebensraumstrukturen geschaffen werden.

6.3 Fläche für Ver- und Entsorgungsanlagen „Pumpwerk“

(§ 9 Abs. 1 Nr.14 BauGB)

Das westlich des Teilbereiches B bestehende Pumpwerk wird durch die Festsetzung einer Fläche für Ver- und Entsorgungsanlagen mit der Zweckbestimmung „Pumpwerk“ dauerhaft an die öffentliche Verkehrsfläche angebunden und so die erforderliche Zugänglichkeit sichergestellt.

7 Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen

Zur Prüfung, ob sich durch die geplanten baulichen Um- und Ausbaumaßnahmen Anspruchsberechtigungen auf Lärmschutz „dem Grunde nach“ ergeben und inwieweit Lärmschutzmaßnahmen in Betracht kommen, wurde durch das Büro LAIRM Consult eine Schalltechnische Untersuchung gem. 16. BImSchV zum Bebauungsplan Nr. 90 der Stadt Bad Segeberg erstellt.

Die vollständige Schalltechnische Untersuchung wird dem Bebauungsplan Nr. 90 als Anlage beigefügt.

Das erstellte Gutachten berücksichtigt ein zweistufiges Ausbauszenario mit einem Ausbau der A 20 bis Niedersachsen sowie einen Teilausbau der A 20 nur bis Weede.

Aufgrund fortlaufender Abstimmungsprozesse umfasst der Bebauungsplan Nr. 90 der Stadt Bad Segeberg entgegen des zunächst stufenweisen Umbaus ausschließlich des Szenarios einer vollständig ausgebauten A20 bis Niedersachsen.

Auszug Schalltechnische Untersuchung

Die Stadt Bad Segeberg hat die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 90 „Knotenpunkt B432/ B206“ beschlossen. Es wird beabsichtigt den Knotenpunkt so auszubauen, dass ein Abbiegen aus westlicher Richtung von der Bramstedter Landstraße (B 206) in die Ziegelstraße ermöglicht wird (Teilbereich A). Die westliche Auf- und Abfahrt Bramstedter Landstraße (B 206) zur Hamburger Straße im Teilbereich B wird im Rahmen der Maßnahme zurückgebaut.

Im vorliegenden Fall stellt der Ausbau im Sinne von § 1, Absatz 2, Ziffer 2 der Verkehrslärmschutzverordnung (16. BImSchV) in Verbindung mit Ziffer 10.1 der VLärmSchR 97 einen erheblichen baulichen Eingriff dar.

Im Rahmen der vorliegenden schalltechnischen Untersuchung wurde auf Grundlage der 16. BImSchV (Verkehrslärmschutzverordnung) geprüft, ob sich durch die straßenbauliche Maßnahme Anspruchsberechtigungen auf Lärmschutz „dem Grunde nach“ ergeben und inwieweit Lärmschutzmaßnahmen in Betracht kommen.

Zusammenfassend ist Folgendes festzuhalten:

Ausbau der A20 bis Niedersachsen: Innerhalb des Ausbauabschnittes ergeben sich an folgenden Gebäuden Ansprüche auf Lärmschutz „dem Grunde nach“:

- *Südfassade des Wohngebäudes Ziegelstraße 8;*
- *West- und Südfassade und südlicher Außenwohnbereich des Gebäudes Hamburger Straße 68 sowie Nord-, West- und Südfassade des südlich davon gelegenen Gebäudes;*
- *Ost-, Nord- und Westfassade der gewerblichen Nutzung südlich der Einmündung der Ziegelstraße in die Bramstedter Landstraße (B 206).*

7.1 Lärmschutzmaßnahmen

Aktive Lärmschutzmaßnahmen

Aktive Schallschutzmaßnahmen (z.B. Lärmschutzwälle oder Lärmschutzwände) zum Schutz der betroffenen (anspruchsberechtigten) Gebäude sind aufgrund der geringen Anzahl von betroffenen Gebäuden nicht angemessen.

Ergänzende aktive Maßnahmen z.B. im Sinne des Lärminderungsgebotes gemäß § 41 BImSchG wie der Einbau von lärmmindernden Fahrbahnbelägen zur Senkung der Lärmpegel in den betroffenen Bereichen sind im vorliegenden Fall unwirksam, da eine Lärminderung solcher Beläge erst bei einer zulässigen Höchstgeschwindigkeit von $v \geq 60$ km/h eintritt. Im vorliegenden Fall beträgt die zulässige Höchstgeschwindigkeit auf den Straßen $v = 50$ km/h.

Aus diesem Grund kommen zum Schutz der aus den straßenbaulichen Maßnahmen betroffenen Gebäude (Hausfronten) im vorliegenden Fall nur passive Lärmschutzmaßnahmen in Betracht.

Passive Lärmschutzmaßnahmen

Für alle „dem Grunde nach“ anspruchsberechtigten Gebäudefronten werden zur Bemessung des erforderlichen passiven Schallschutzes die für den Ausbauzustand (Nachher-Zustand) ermittelten Beurteilungspegel verwendet.

Detailliertere Ermittlungen für den Umfang der Entschädigung des passiven Schallschutzes sowie die Prüfung, ob die schutzbedürftige Nutzung nur am Tage oder in der Nacht ausgeübt wird, sind Gegenstand eines gesonderten Verfahrens auf der Grundlage der 24. BImSchV.

8 Verkehrserschließung

8.1 Verkehrstechnische Untersuchung

Zur Ermittlung der künftigen Verkehrsströme und zur Prüfung der verschiedenen Knotenpunktgestaltungen, wurde seitens des Büros Ingenieurgesellschaft Dr.-Ing. Schubert eine Verkehrstechnische

Untersuchung zum Umbau des Knotenpunktes Bundesstraße 206/ Ziegelstraße in der Stadt Bad Segeberg erstellt.

Die verkehrstechnische Untersuchung betrachtet sowohl den Fall eines Teilausbaus der A 20 sowie den vollständigen Ausbau der A 20 bis Niedersachsen. Zwischenzeitlich wurde vereinbart, dass die Umsetzung der geplanten Maßnahmen des Bebauungsplanes Nr. 90 der Stadt Bad Segeberg in Verbindung mit dem vollständigen Ausbau der A 20 erfolgen und keine stufenweise Umsetzung erfolgen wird.

Das vollständige Gutachten liegt der Begründung als Anlage bei.

Auszug Verkehrstechnische Untersuchung

Aufbauend auf den aktuellen Verkehrserhebungen im Planungsraum sind die Prognosebelastungen 2013 für die Planungsnullfälle mit A 20 bis Weede und A 20 bis Niedersachsen aktualisiert worden. In einem zweiten Schritt wurden die Prognosebelastungen für die beiden Planfälle mit Umgestaltung des Knotens B 206 / B 432 ermittelt und Berechnungen zur Bestimmung der Verkehrsqualität an den Knoten im Zuge der Ziegelstraße durchgeführt.

Im Planfall mit A 20 bis Niedersachsen kann die geplante Ausbauf orm der Knoten im Zuge der Ziegelstraße auch mit den Prognosebelastungen 2030 bestätigt werden. [...] Darüber hinaus müssen auch für den Linksabbieger aus der Ziegelstraße zwei Fahrstreifen ausgebaut werden, was ggf. durch einen zunächst provisorisch hergestellten Fahrbahnteiler erreicht werden kann.

Alternativ kann auch der Linksabbieger von der B 206 gleich im ersten Schritt zweistreifig ausgebaut werden. Da jedoch auch zwei Geradeausfahrstreifen erforderlich sind, muss der Straßenquerschnitt westlich des Knotens provisorisch oder langfristig auf insgesamt sechs Fahrstreifen ausgebaut werden.

Der Knoten Hamburger Straße / Ziegelstraße weist in beiden Planfällen eine zufriedenstellende Leistungsfähigkeit auf.

[...]

8.2 Individualverkehr

Der Teilbereich A des Bebauungsplanes Nr. 90 umfasst die bestehenden Verkehrsflächen sowie die entsprechenden Randbereiche des Knotenpunktes Bundesstraße 206 / Bundesstraße 432 im Stadtgebiet von Bad Segeberg.

Mit der Planung zum Umbau der Knotenpunkte wurde nach Abschluss der Vermessungsarbeiten im November 2006 begonnen.

Zur Festlegung der Dimensionierung der Knotenpunkte Bundesstraße 206 / Bundesstraße 432 wurde im Vorwege eine verkehrstechnische Untersuchung durch die Ingenieurgesellschaft Dr.-Ing. Schubert aus Hannover durchgeführt.

In Zusammenhang mit der geplanten Verlegung der Bundesstraße 432 wurden 4 Planungsfälle untersucht. In Abstimmung mit der Stadt wurde der Planfall 4 als Grundlage für den Umbau der Knotenpunkte zugrunde gelegt.

Der Planfall 4 betrachtet das Straßennetz mit fertiggestellter A 20 mit Verlegung der Bundesstraße 432 (B 432 neu) sowie ausgebauter Knotenpunkte Bundesstraße 206 alt / Bundesstraße 432. Die alte Bundesstraße 432 bleibt zwischen der Hamburger Straße (Travequerung) und der K 47 (Högersdorf) als

nachgeordnete Straßenverbindung bestehen. Im Bereich der Überführung der A 20 wird die alte Trasse aufgehoben. Die Unterführung der A 20 erfolgt am Rande der Traveniederung, wozu die neue Trasse stark in Richtung Osten verschwenkt wird.

Durch den Neubau der A 20 und die geplante Verlegung der Bundesstraße 432 verändern sich die Verkehrsströme im westlichen Stadtgebiet erheblich. Der Verkehr über die Bundesstraße 432 aus Richtung Südosten fließt nicht mehr über die Hamburger Straße, sondern über die Bundesstraße 206 ins Stadtgebiet.

Zur Gewährleistung der Verkehrsabwicklung ist ein Umbau der Knotenpunkte Bundesstraße 206 / Bundesstraße 432 erforderlich.

8.2.1 Fußgänger- und Radverkehrsführung

Die künftige Führung des Fußgänger- und Radfahrverkehrs ist wie folgt vorgesehen:

Der auf der Südseite der Bundesstraße 206 vorhandene einspurige Radweg bleibt unverändert erhalten. Der auf der Nordseite der Bundesstraße 206 vorhandene Radweg wird in einer Breite von 1,75 m wieder hergestellt. Die Befestigung des Radweges erfolgt wie vorhanden mit Asphalt. Die Führung über die Ziegelstraße erfolgt mittels einer Radwegfurt. Eine Querung der Radfahrer über die Bundesstraße 206 ist nicht beabsichtigt, da sich hierdurch die Leistungsfähigkeit des Knotenpunktes erheblich verschlechtern würde.

In der Ziegelstraße Südabschnitt wird der auf der Ostseite vorhandene Radweg in einer Breite von 1,75m in bituminöser Bauweise wieder hergestellt.

Der auf der Westseite vorhandene Radweg entfällt und wird durch einen mit grauem Betonrechteckpflaster befestigten 1,75 m breiten Gehweg ersetzt.

Auf der Südseite der Hamburger Straße werden im Kreuzungsbereich getrennte Geh- und Radwege angeordnet. Die Befestigung erfolgt mit grauem bzw. mit rotem Betonrechteckpflaster. Die Stadt Bad Segeberg beabsichtigt die vorhandene Radweglücke auf der Südseite der Hamburger Straße zwischen dem vorhandenen Radwegende gegenüber der Einmündung der Straße „An der Trave“ und dem geplanten Radweg im Kreuzungsbereich Ziegelstraße durch Neubau eines Radweges zu schließen.

Auf der Nordseite der Hamburger Straße ist im Kreuzungsbereich aufgrund der sehr beengten Platzverhältnisse, bedingt durch die Gebäude Nr. 43 und 49, die Anlage von separaten Radwegen bzw. kombinierten Geh-/Radwegen nicht möglich. Radfahrer müssen hier die Gehwege mit nutzen bzw. auf der Straße fahren.

In der Ziegelstraße (B 432) Nordabschnitt ist auf der Ostseite ein ca. 2,5 m breiter zweispuriger mit Asphalt befestigter Radweg sowie ein ca. 1,5 m breiter mit Betonplatten befestigter Gehweg vorhanden. Der Geh- und der Radweg bleiben unverändert erhalten.

Auf der Westseite der Ziegelstraße wird der mit Betonplatten befestigte Gehweg in einer Breite von 2,0 m wieder hergestellt. Die Befestigung des Gehweges ist mit grauem Betonrechteckpflaster vorgesehen.

8.3 ÖPNV-Anbindung

Die Bundesstraße 206, die Ziegelstraße und die Hamburger Straße werden durch Busse im Linienverkehr und durch Schulbusse befahren.

Im Bereich der Baumaßnahme sind jedoch keine Busbuchten vorhanden und auch nicht geplant.

9 Umweltbelange

Der Bebauungsplan Nr. 90 der Stadt Bad Segeberg wird im Regelverfahren gemäß § 2 Abs. 1 BauGB aufgestellt, somit ist eine Umweltprüfung (UP) mit Umweltbericht (UB) bezüglich des Vorhabens erforderlich, die ein separater Bestandteil dieser Begründung (Teil II) ist. Im Umweltbericht werden die voraussichtlich zu erwartenden Umweltauswirkungen ermittelt und bewertet.

9.1 Eingriffsregelung

Sind auf Grund einer Aufstellung, Änderung, Ergänzung oder Aufhebung eines Bauleitplanes Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten, ist gemäß § 18 Bundesnaturschutzgesetz über dessen Vermeidung, Ausgleich und Ersatz unter entsprechender Anwendung der §§ 14 und 15 Bundesnaturschutzgesetz zu entscheiden. Zudem sind im Sinne des § 1a Abs. 2 Baugesetzbuch die in § 2 Bundesbodenschutzgesetz genannten Funktionen des Bodens nachhaltig zu sichern, die geschützten Teile von Natur und Landschaft des Kapitel 4 des Bundesnaturschutzgesetzes zu berücksichtigen sowie die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz zu beachten.

Das Plangebiet wird bereits von der verkehrlichen Nutzung mit begleitenden Grünstrukturen geprägt. Eingriffe erfolgen durch zusätzliche Versiegelungen sowie durch den Verlust straßenbegleitender Bäume.

Die Abarbeitung der grünordnerischen Belange erfolgt in Anlehnung an den Erlass – Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht, Gemeinsamer Erlass des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume und des Innenministeriums vom 09.12.2013, sowie dessen Anlage im weiteren Verfahren im Rahmen des Umweltberichtes.

Die mit dem Eingriff verbundenen Straßenbaumverluste am Zubringer zwischen Hamburger Straße und Bundesstraße 206 werden im Plangebiet ausgeglichen und durch entsprechende Festsetzungen geregelt. Diese sollen den Verlust der Baumreihe kompensieren um das Ortsbild aufzuwerten, die luft-hygienischen Bedingungen an der Bundesstraße verbessern und neue Lebensraumstrukturen schaffen. Erforderlicher flächiger Ausgleich erfolgt außerhalb des Plangebietes auf der Ökokontofläche der Stadt Bad Segeberg an der Lübecker Landstraße und wird dem Bebauungsplan über eine Zuordnungsfestsetzung zugeordnet.

Die Gestaltung von Grünflächen erfolgt im Zusammenhang mit der Ausgestaltung des Straßenbegleitgrüns. Derzeit sind folgende Grünstrukturen im Straßenraum Hamburger Straße / Ziegelstraße vorgesehen, deren Umsetzung im Rahmen der Ausführungsplanung geprüft wird.

- Neuanpflanzung einer Baumreihe auf der Ostseite der Ziegelstraße Südabschnitt.
- Neuanpflanzung eines Strauchbewuchses auf der Südwestseite der Kreuzung Hamburger Straße/Ziegelstraße.
- Neuanpflanzung Hecke auf der Westseite der Ziegelstraße (B432) Nordabschnitt.

9.2 Flächen von besonderer Bedeutung für Natur und Landschaft

Die Allee entlang der Bundesstraße 206 wird nachrichtlich als geschütztes Biotop in die Planzeichnung übernommen. Für diese Bäume gilt entsprechend § 30 BNatScG i.V.m. § 21 LNatSchG, auch wenn nicht alle Bäume dieser Allee zusätzlich mit einem Erhaltungsgebot gesichert werden. Ggf. weitere mögliche Eingriffe durch eine geplante Stellplatzanlage für die Feuerwehr werden damit nicht automatisch ermöglicht, sondern sind gesondert im Rahmen der zugehörigen Genehmigungsplanung und der erforderlichen Befreiung von den Biotopschutzvorschriften zu beantragen.

9.3 Artenschutz

Nach § 44 Bundesnaturschutzgesetz gelten für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten besondere Schutzvorschriften.

Im Plangebiet ist innerhalb der Gehölzstrukturen mit dem Vorkommen besonders und/oder streng geschützter Arten zu rechnen. Dabei handelt es sich aufgrund der starken verkehrlichen Belastung insbesondere um störungsunempfindliche Brutvogelarten. Habitatstrukturen von Fledermäusen, die den besonderen Artenschutzvorschriften unterliegen, werden hingegen nicht erwartet.

Um Konflikte mit den Artenschutzbestimmungen des § 44 BNatSchG zu vermeiden, sind die gesetzlichen Regelungen zur Baufeldräumung des § 39 (5) BNatSchG zu berücksichtigen. Weitere Maßnahmen werden nicht erforderlich.

10 Ver- und Entsorgung

Das Vorhabengebiet des Bebauungsplanes Nr. 90 der Stadt Bad Segeberg umfasst bestehende Verkehrsflächen. Die in diesen Bereichen verlaufenden Versorgungsleitungen werden im Rahmen der Umbaumaßnahmen berücksichtigt.

Wasserversorgung

Die Trink- und Brauchwasserversorgung erfolgt aus dem Netz der EWS.

Energieversorgung

Die Versorgung mit Elektroenergie erfolgt durch das Netz der EWS.

Fernmeldeversorgung

Die Anschlüsse an das Ortsnetz werden von der Telekom hergestellt.

Schmutz-/ Regenwasserentsorgung

Das anfallende Oberflächenwasser wird zurzeit über Straßenabläufe, Anschlussleitungen und vorhandenen Regenwasserkanäle in die Trave eingeleitet.

Die auf der Ostseite der Ziegelstraße Südabschnitt vorhandenen Straßenabläufe sind nicht an den Kanal angeschlossen, sondern an Sickerschächte, die das Oberflächenwasser in den Untergrund versickern. Die Unterhaltung obliegt der Zuständigkeit des Landesbetrieb für Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein.

Die weiteren Regenwasserkanäle bleiben erhalten, werden im Baubereich jedoch vor Ausführung durch den Betreiber, Zweckverband Mittelzentrum, auf Schäden untersucht. Eventuell festgestellte Schäden werden dann im Zuge der Baumaßnahme behoben.

Zur Ableitung des Oberflächenwassers werden entlang der neuen Bordsteinkanten neue Straßenabläufe gesetzt und an die vorhandenen Regenwasserkanäle angeschlossen.

Zur Entwässerung des Frostschutzplanums wird eine Drainageleitung mit Anschluss an die Straßenabläufe angeordnet.

11 Archäologie, Altlasten, Kampfmittel

Archäologie und Denkmalschutz:

Innerhalb des Plangebietes sind keine archäologischen Funde oder Kampfmittel bekannt.

Die Teilbereiche des Bebauungsplanes Nr. 90 der Stadt Bad Segeberg befinden sich in einem archäologischen Interessensgebiet, daher ist hier mit archäologischer Substanz, d.h. mit archäologischen Denkmälern zu rechnen.

Östlich des Teilbereich 1 und südlich der Hamburger Straße befindet sich der denkmalgeschützte Obeliskenhügel mit Rantzau-Obelisk. Nördlich des Teilbereich 2 befindet sich ein denkmalgeschützter Meilenstein.

Es wird auf § 15 DSchG verwiesen:

Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung.

Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.

Altlasten:

Mit Schreiben vom 26.02.2020 verweist die untere Bodenschutzbehörde des Kreises Segeberg darauf, dass insbesondere im Teilbereich 1 Flächen von der Planung betroffen sein können, die altlastenrelevanten Nutzungen unterlagen. Sollten im Zuge der Tiefbauarbeiten verunreinigte Bodenbereiche angetroffen werden, ist die UBB Kreis Segeberg umgehend darüber zu informieren.

Verunreinigter Boden ist dann fachgerecht, unter Einhaltung der einschlägigen Arbeitsschutzrichtlinien und in Abstimmung mit der unteren Abfallbehörde auszubauen und ordnungsgemäß zu entsorgen. Der Ausbau belasteter Böden und ggf. erforderliche Untersuchungen sind durch ein fachlich geeignetes Büro zu begleiten bzw. durchzuführen.

Teil II: Umweltbericht

12 Einleitung in den Umweltbericht

Nach § 2a BauGB hat die Gemeinde im Aufstellungsverfahren dem Entwurf des Bauleitplanes eine Begründung beizufügen. Der Umweltbericht bildet einen gesonderten Teil dieser Begründung, in dem entsprechend dem Stand des Verfahrens die aufgrund der Umweltprüfung nach § 2 (4) BauGB ermittelten und bewerteten Belange des Umweltschutzes darzulegen sind. Die inhaltlichen Anforderungen an den Umweltbericht ergeben sich aus der Anlage im BauGB zu dem § 2 (4) und § 2a BauGB.

12.1 Beschreibung des Geltungsbereiches

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 90 liegt südlich des Möbelmarktes „Möbel Kraft“ sowie nördlich der Bahnlinie Neumünster – Bad Oldesloe. Er besteht aus zwei Teilbereichen:

Teilbereich 1 umfasst das Gebiet südliche Ziegelstraße zwischen der Kreuzung der Bundesstraße 206 mit der Ziegelstraße bis Höhe der Bebauung Ziegelstraße Nr. 8 bis 12, einschließlich der Kreuzung Hamburger Straße / Ziegelstraße und den Zubringer von der Bundesstraße Bundesstraße 432 zur Bundesstraße 206 mit dem zugehörigen Knotenpunkt. Der Bereich ist als Straßenverkehrsfläche großflächig versiegelt. Vereinzelt wird die Bundesstraße Bundesstraße 432 von Verkehrsgrün begleitet. Von Bedeutung sind einzelne Bäume östlich der Zufahrt zur Bundesstraße 206 und die Gehölzstrukturen in den Böschungsbereichen der Bundesstraße 206.

Der Teilbereich 2 umfasst die westliche Auf- und Abfahrt der Bundesstraße 206 zur Hamburger Straße, inklusive Böschung, welche von naturnahen Gehölzen bewachsen sind.

12.2 Ziele und Inhalte des Bauleitplanes

Der Bebauungsplan Nr. 90 der Stadt Bad Segeberg schafft die planungsrechtliche Voraussetzung für eine verkehrliche Neuordnung des Knotenpunktes im Bereich der Bundesstraße 432 und der Bundesstraße B 206. Im Bereich der B 206 wird der Bau einer Linksabbiegerspur in Richtung der Bundesstraße 432 vorgesehen, um den Verkehr direkt an die Verkehrsführung nach Norden anzubinden.

12.3 Planvorgaben und deren Berücksichtigung in der Planung

Landschaftsprogramm

Das nördliche und westliche Gebiet der Stadt Bad Segeberg wird als Gebiet mit besonderer Bedeutung für die Bewahrung der Landschaft, ihrer Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie als Erholungsraum dargestellt. Diese Darstellung schließt auch Teile des westlichen und nördlichen Stadtgebietes mit ein. Der Ihlwald und Flächen um den Kleinen Segeberger See sind als Erholungswald gekennzeichnet. Der Große Segeberger See ist zudem als Erdfallgebiet, der Kalkberg als seltener Gesteinsaufschluss als Geotop gekennzeichnet. Die Trave und das Ihlseengebiet erfüllen die Voraussetzungen eines Naturschutzgebietes und haben zusammen mit den Flächen östlich des Großen Segeberger Sees Verbundfunktion im landesweiten Schutzgebiet und Biotopverbundsystem.

Die Darstellungen des Landschaftsprogramms werden von der Planung nicht berührt.

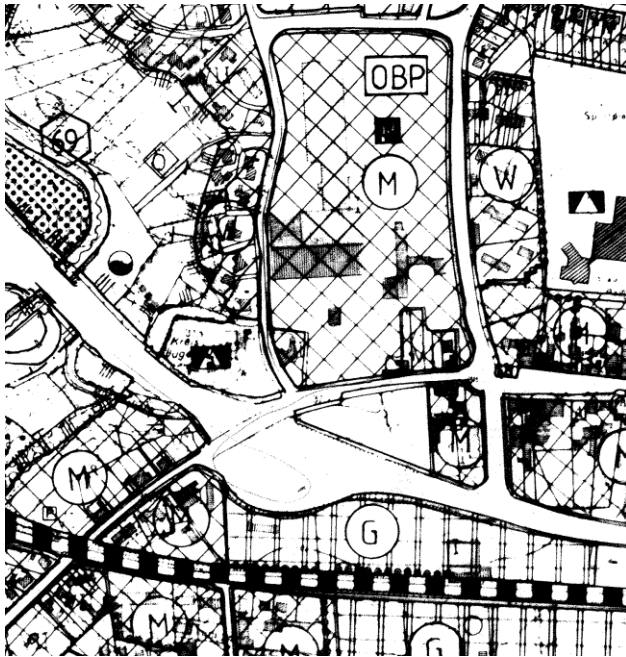
Landschaftsrahmenplan

Nach dem Landschaftsrahmenplan aus dem Jahr 1998 liegt Bad Segeberg in einem Gebiet mit besonderer Bedeutung für die Erholungseignung. Die Trave und auch das Ihlseegebiet sind Gebiet mit besonderer ökologischer Funktion, Schwerpunktbereich des landesweiten Schutzgebiets und Biotopverbundsystems, Landschaftsschutzgebiet, geplantes Naturschutzgebiet sowie eine regionale Grünverbindung. Der Große Segeberger See ist Schwerpunktbereich für die Erholung, Gebiet mit besonderer Ökologischer Funktion und Landschaftsschutzgebiet, sein Ostufer auch Schwerpunktbereich des landesweiten Schutzgebiets und Biotopverbundsystems, Feuchtgebiet, und Geotop. Auch der Kalkberg ist als Geotop gekennzeichnet. Die Stadt selbst ist Kurort. Die Siedlungsentwicklung der Stadt Bad Segeberg wird in Richtung Trave, Ihlsee und Klein Rönnau begrenzt.

Der Entwurf des neuen Landschaftsrahmenplans von 2018 ordnet die Stadt Bad Segeberg dem Planungsraum 3 zu. Segeberg ist ein Gebiet mit besonderer Erholungseignung. Landschaftsschutzgebiet liegen im Norden um das Ihlseegebiet, am Großen Segeberger See und entlang der Trave. Die umliegende Landschaft des Stadtgebietes wird in weiten Teilen noch als Knicklandschaft hervorgehoben. Auch im Landschaftsrahmenplan-Entwurf wird der Flusslauf der Trave als Schwerpunktbereich des landesweiten Schutzgebiets und Biotopverbundsystems dargestellt, welches die Voraussetzung für eine Unterschutzstellung als Naturschutzgebiet erfüllt. Sie ist zudem als Vorrangfließgewässer Gebiet mit besonderer Bedeutung für den Gewässerschutz ausgewiesen und hat besondere Bedeutung für den Klimaschutz. Diverse gesetzlich geschützte Biotope begleiten den Gewässerlauf, welcher zudem Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiet) ist. Der Ihlsee und Ihlwald sind ebenfalls FFH-Gebiet und Schwerpunktbereich im landesweiten Schutzgebiet und Biotopverbundsystem. Er ist als Naturschutzgebiet gekennzeichnet und hat als Vorrangsee besonderer Bedeutung für den Gewässerschutz. Auch der Große Segeberger See ist Vorrangsee und zudem als gesetzlich geschütztes Biotop gekennzeichnet. Das Ostufer ist Schwerpunktbereich des landesweiten Schutzgebiets und Biotopverbundsystems und erfüllt die Voraussetzung für eine Unterschutzstellung als Naturschutzgebiet. Für den Kalkberg werden das FFH-Gebiet sowie ein Geotop dargestellt.

Die Darstellungen der Landschaftsrahmenplanungen werden von der Planung nicht berührt.

Landschaftsplan



Ausschnitt aus dem Landschaftsplan, Quelle: Stadt Bad Segeberg, 1996
(Darstellung ohne Maßstab)

Der Landschaftsplan der Stadt Bad Segeberg stellt die Hauptverkehrswege als Verkehrsflächen dar. Der Siedlungsraum des Plangebietes wird als Misch-, Wohn und Gewerbegebiet ausgewiesen. Bedeutende Grünstrukturen sind nicht dargestellt.

Die Darstellungen des Landschaftsplans werden von der Planung nicht berührt.

12.4 Planungsalternativen

Mit der geplanten A 20 zwischen Lübeck und der A 7 südlich von Bad Segeberg wird es zu erheblichen Verkehrsverlagerungen und Verkehrsentlastungen im Bereich der Stadt Bad Segeberg kommen. Der Verkehr über die Bundesstraße 432 aus Richtung Südosten wird nicht mehr über die Hamburger Straße, sondern über die Bundesstraße 206 ins Stadtgebiet fließen. An den Anschlussknoten der Bundesstraße 206 mit der Hamburger Straße und der Ziegelstraße teilen sich dann die Verkehrsströme wieder auf.

Mit der Umgestaltung des Knotenpunktes Hamburger Straße – Ziegelstraße ergeben sich Möglichkeiten, kritische Verkehrssituationen in einzelnen Straßen- und Knotenpunktbereichen im Stadtgebiet neu zu ordnen und zu entschärfen. Gleichzeitig können ggf. zukünftig nicht mehr benötigte Verkehrsflächen zurückgebaut werden. Für diesen Fall wurde das Teilgebiet 2 in den Geltungsbereich des Bebauungsplanes aufgenommen.

Der vorliegende Bebauungsplan schafft die planungsrechtlichen Voraussetzungen für entsprechende Umgestaltungen. Andere Planungsalternativen ergeben sich unter Berücksichtigung des anvisierten Planungszieles nicht.

13 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

13.1 Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und des Wirkungsgefüges zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt (§ 1 (6) Nr. 7 BauGB, Be- lang a)

13.1.1 Bestandserfassung und Bewertung

Das Plangebiet liegt im Stadtgebiet der Kreisstadt Bad Segeberg und wird von den Bundesstraße 432 und Bundesstraße 206 bestimmt.

Der Teilbereich 1 umfasst den Kreuzungspunkt der Ziegelstraße mit der Hamburger Straße. Hier befindet sich im Kreuzungspunkt etwas Straßenbegleitgrün in Form von Ziersträuchern. Auf der Ostseite der Ziegelstraße stehen noch eine größere Birke und eine Fichte. Der Zubringer der Bundesstraße 432 zur Bundesstraße 206 wird entlang seiner Ostseite von einer Baumreihe begleitet. Auf der Westseite wird der angrenzende Parkplatz von einem Zaun und einer jungen Schnitthecke abgeschirmt.

Die vierspurige Bundesstraße 206 verläuft in einem Einschnitt, deren Böschungen mit Gehölzen bestanden sind. Die Bundesstraße wird zudem von Baumreihen begleitet, die als Allee dem gesetzlichen Schutz des § 30 BNatSchG i.V.m. § 21 LNatSchG unterliegen.

Der Teilbereich 2 umfasst die westliche Auf- und Abfahrt der Bundesstraße 206 zur Hamburger Straße, deren Böschungen von naturnahen Gehölzbeständen begleitet werden. Die Straßenflächen sind mit Asphalt versiegelt.

Im Plangebiet sind keine natürlichen Böden mehr vorhanden. Ein Großteil der Böden ist durch die vorhandenen Straßenflächen großflächig versiegelt, so dass keine natürlichen Bodenfunktionen mehr vorhanden sind. Die Bankette sind zwar weitgehend unversiegelt, werden jedoch durch Streusalz und Reifenabrieb stark belastet. Auf den vorhandenen Böschungen hingegen konnten sich in den Jahren seit der Geländemodellierung wieder natürliche Bodenbildungsprozesse entwickeln und sich die Bodenfunktionen wieder einstellen.

Mit Schreiben vom 26.02.2020 verweist die untere Bodenschutzbehörde des Kreises Segeberg darauf, dass insbesondere im Teilbereich 1 Flächen von der Planung betroffen sein können, die altlastenrelevanten Nutzungen unterlagen.

In den Gehölzstrukturen finden insbesondere heimische Brutvögel einen Lebensraum. Dabei handelt es sich aufgrund der starken verkehrlichen Belastung um störungsunempfindliche Arten. Die Bäume der Baumreihen entlang der Bundesstraße sind noch nicht alt genug und weisen keine Höhlungen auf, um Fledermäusen als Sommer- (oder Winter)quartiere zu dienen.

Dem Plangebiet kommt keine lufthygienische und klimatische Ausgleichsfunktion zu. Es ist vielmehr durch die hohe Verkehrsdichte durch Abgase belastet. Hinweise auf eine Überschreitung bestehender Grenzwerte liegen jedoch nicht vor.

13.1.2 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Der Bebauungsplan besteht aus zwei einzelnen Teilbereichen. Der Teilbereich 2 umfasst ausschließlich Festsetzungen zum Bestand. Hier ergeben sich aus dem Bebauungsplan keine Veränderungen der Ge-

stalt oder Nutzung von Grundfläche oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, so dass in diesem Teilbereich durch die Planung kein Eingriff zu erwarten ist.

Im Teilbereich 1 wird mit der Aufstellung des vorliegenden Bebauungsplanes jedoch eine Neugestaltung des vorhandenen Knotenpunktes der Bundesstraße 432 mit der Bundesstraße 206 ermöglicht, aus der ggf. Eingriffe im Sinne des BNatSchG resultieren können. Die folgenden Erläuterungen zu den Auswirkungen beziehen sich deshalb auf den Teilbereich 1.

Auswirkungen auf die Schutzgüter Boden und Wasser im Teilbereich 1:

Mit der Neugestaltung des Knotenpunktes werden zu einem Großteil bereits vorhandene Verkehrsflächen überplant, in denen die gewachsenen Bodenstrukturen bereits erheblich gestört sind. Zusätzliche Versiegelungen im Bereich der derzeitigen unversiegelten Verkehrsnebenflächen (Straßenbegleitgrün) auf heutigen Verkehrsflächen stellen dabei rechtlich keinen Eingriff dar, da die Nutzung der Grundfläche hier nicht verändert wird und bereits möglich wäre.

Kleinflächig werden in den Randbereichen aber auch Flächen überplant und zukünftig als Verkehrsflächen festgesetzt, die heute einer baulichen Nutzung als Sondergebiet mit der Zweckbestimmung großflächiger Einzelhandel (Möbelhaus)- bzw. als Kern- bzw. Mischgebiet unterliegen. Entsprechend wird in diesen Bereichen die Nutzung der Grundfläche verändert, so dass hier ein Eingriff im Sinne des BNatSchG anzunehmen ist. Auch in diesen Bereichen sind die Bodenfunktionen bereits erheblich gestört. Der zulässige Versiegelungsgrad liegt inklusive Überschreitungen im Sondergebiet bei 100 % im Kern- und Mischgebiet bei 80 %.

Auswirkungen auf die Schutzgüter Arten und Lebensgemeinschaften im Teilbereich 1:

Auswirkungen auf die Schutzgüter Arten und Lebensgemeinschaften ergeben sich durch den Verlust von straßenbegleitenden Bäumen. So wird die vorhandene Baumreihe entlang der Ostseite des Zubringers zwischen Ziegelstraße und Bundesstraße 206 komplett überplant. Gleichzeitig werden aber auch Festsetzungen zum Anpflanzen neuer Bäume getroffen.

Die Bäume entlang der Bundesstraße 206 werden zu einem Großteil mit einem Erhaltungsgebot belegt. Damit wird dem gesetzlichen Schutz einer Allee Ausdruck verliehen. Für 5 Bäume im Süden der Bundesstraße werden keine Erhaltungsgebote vorgesehen, die nachrichtliche Übernahme als Biotop jedoch dargestellt. Ein möglicher Verlust dieser Bäume steht nicht im direkten Zusammenhang mit der Neugestaltung des Knotenpunktes, sondern ergibt sich aus der Erschließung einer neuen Stellplatzfläche für die Feuerwehr außerhalb des Plangebietes. Diese Stellplatzfläche kann nicht über das Gelände der freiwilligen Feuerwehr geführt werden. Der Bereich südlich des bestehenden Feuerwehrgebäudes ist für die Erschließung der Stellplatzfläche mit Begegnungsverkehr zu schmal. Nördlich des Feuerwehrgebäudes dürfen sich abfahrende Einsatzfahrzeuge sowie anfahrende Feuerwehrleute nicht begegnen, um einen schnellen Einsatz nicht zu gefährden. Mit der geplanten Erschließung im Bereich der 5 Bäume kann auch ein Begegnungsverkehr anfahrender Feuerwehrleute und Einsatzfahrzeuge auf der Bundesstraße 206 vermieden werden.

Die Stadt Bad Segeberg reagiert mit dem Verzicht eines Erhaltungsgebotes auf diese Planung der Feuerwehr. Der tatsächliche Eingriff in das Biotop und die Bäume ergibt sich jedoch erst aus dem Bauvorhaben selbst.

Auswirkungen auf die Schutzgüter Landschafts-/Ortsbild, Klima/Luft, Mensch sowie Kultur- und Sachgüter im Teilbereich 1:

Die Umgestaltung des Knotenpunktes geht mit Veränderungen im Ortsbild einher. Eine Erheblichkeit ergibt sich jedoch aufgrund der bestehenden verkehrsbedingten Prägung des Plangebietes und der Festsetzungen zum Pflanzen neuer Bäume nicht.

Für das Schutzgut Mensch ergeben sich mit der bedarfsgerechten Umplanung des Knotenpunktes positive Auswirkungen, da die Zufahrt zur Ziegelstraße erheblich vereinfacht wird.

Da im Plangebiet keine Kultur- und Sachgüter zu erwarten sind, ergeben sich diesbezüglich auch keine Auswirkungen.

13.1.3 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung bleibt es bei der bisherigen verkehrlichen Situation und damit aufgrund dieser langjährigen Nutzung beim Ist-Zustand der abiotischen und biotischen Bedingungen.

13.1.4 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich

Die straßenbegleitenden Böschungflächen der Bundesstraße 206 werden im vorliegenden Bebauungsplan nicht den Verkehrsflächen zugeordnet, sondern als Grünflächen hervorgehoben.

Die naturnah bewachsenen Böschungen im Plangebiet sowie zu erhaltende Baumreihen / Alleebäume werden mit einem Erhaltungsgebot belegt.

Im Zuge der Maßnahme sind die Vorgaben des BauGB (§ 202 Schutz des humosen Oberbodens), der Bundesbodenschutzverordnung (BBodSchV § 12), des Bundesbodenschutzgesetzes (BBodSchG u.a. § 7 Vorsorgepflicht) sowie des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG u.a. § 2 und § 6) einzuhalten. Generell gilt ein schonender Umgang mit Boden gem. DIN 18915 ‚Bodenarbeiten‘ während der Bauausführung.

Der Verlust der Baumreihe am Zubringer zwischen der Ziegelstraße und der Bundesstraße B 207 soll durch die Anpflanzung einer neuen Baumreihe ausgeglichen werden. Dazu werden im Text Teil B entsprechende Festsetzungen getroffen.

Erforderlicher Ausgleich aufgrund der Zunahme der Versiegelung in Höhe von 190 m² Fläche erfolgt außerhalb des Plangebietes auf der Ökokontofläche der Stadt Bad Segeberg an der Lübecker Landstraße und wird diesem über eine Zuordnungsfestsetzung zugeordnet.

Ein möglicher Verlust von Einzelbäumen an der Bundesstraße 206 und damit ein Eingriff in ein gesetzlich geschütztes Biotop könnten sich aus der Anbindung einer neuen Stellplatzanlage für die Feuerwehr ergeben. Die erforderliche Befreiung vom Biotopschutz sowie notwendige Ersatzbaumpflanzungen müssen im Rahmen des zugehörigen Genehmigungsverfahrens geregelt werden. Ziel sollte dabei sein, die Ersatzbaumpflanzungen für das Schließen bestehender Lücken in der vorhandenen Allee zu verwenden. So kann ein Ausgleich im unmittelbaren funktionalen Zusammenhang mit dem einhergehenden Eingriff erfolgen.

Unter Berücksichtigung der gesetzlichen Fällzeiten werden zudem keine artenschutzrechtlichen Hindernisse erwartet. Gesonderte Untersuchungen zum Artenschutz werden nicht erforderlich.

13.2 Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes (§ 1 (6) Nr. 7 BauGB, Belang b)

13.2.1 Bestandserfassung und Bewertung

Das FFH-Gebiet DE 2027-301 „NSG Ihlsee und Ihlwald“ liegt ca. 3,6 km nördlich des Plangebietes. Der Ihlsee ist ein nährstoff- und kalkarmer Klarwassersee, der sich durch eine charakteristische Unterwasser- und Uferstrandvegetation auszeichnet. Die Bestände des angrenzenden Ihlwaldes werden überwiegend von Bruchwald eingenommen, kleinflächig kommt bodensaurer Eichenwald vor.

Das FFH-Gebiet DE 2027-302 „Segeberger Kalkberghöhlen“ liegt ca. 1,0 km östlich des Plangebietes. Die Kalkberghöhlen in Bad Segeberg beherbergen das größte bekannte Fledermausvorkommen Deutschlands. Die Nutzung der Höhle durch Fledermäuse findet ganzjährig statt. Im Sommerhalbjahr findet eine sporadische Nutzung mit bis zu 600 Tieren pro Tag statt; im Winter dienen die Höhlen als Winterquartier für diverse Fledermausarten mit rd. zusammen rd. 16.000 Tieren.

Das FFH-Gebiet DE 2127-391 „Travetal“ verläuft westlich des Plangebietes in rd. 500 m Entfernung. Die Trave hat insbesondere eine große Bedeutung für den weiträumigen Verbund verschiedener Lebensräume. Aufgrund der Gewässergröße, des freien Zugangs zur Ostsee und der in Teilbereichen erhaltenen naturnahen Gewässerstruktur sind die Trave sowie einige ihrer kleineren Zuflüsse u.a. für Bachneunaugen, Steinbeißer, Meer- und Flussneunauge sowie Tierarten mit großräumigen Lebensraumanprüchen (z.B. Fischotter) von Bedeutung.

13.2.2 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Mit der Aufstellung des vorliegenden Bebauungsplanes wird eine Neugestaltung des vorhandenen Knotenpunktes der Bundesstraße 432 mit der Bundesstraße 206 ermöglicht. Auswirkungen auf die Erhaltungsziele der Natura-2000 Gebiete werden hierdurch nicht erwartet.

13.2.3 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich

Es werden keine Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich erforderlich.

13.3 Umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt (§ 1 (6) Nr. 7 BauGB, Belang c)

13.3.1 Bestandserfassung und Bewertung

Zur Prüfung, ob sich durch die geplanten baulichen Um- und Ausbaumaßnahmen Anspruchsberechtigungen auf Lärmschutz „dem Grunde nach“ ergeben und inwieweit Lärmschutzmaßnahmen in Betracht kommen, wurde durch das Büro LAIRM Consult eine Schalltechnische Untersuchung gem. 16. BImSchV zum Bebauungsplan Nr. 90 der Stadt Bad Segeberg erstellt.

13.3.2 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Auszug aus dem Lärmgutachten

Es wird beabsichtigt den Knotenpunkt so auszubauen, dass ein Abbiegen aus westlicher Richtung von der Bramstedter Landstraße (B 206) in die Ziegelstraße ermöglicht wird (Teilbereich A). Die westliche Auf- und Abfahrt Bramstedter Landstraße (B 206) zur Hamburger Straße im Teilbereich B wird im Rahmen der Maßnahme zurückgebaut.

Im vorliegenden Fall stellt der Ausbau im Sinne von § 1, Absatz 2, Ziffer 2 der Verkehrslärmschutzverordnung (16. BImSchV) in Verbindung mit Ziffer 10.1 der VLärmSchR 97 einen erheblichen baulichen Eingriff dar.

Im Rahmen der vorliegenden schalltechnischen Untersuchung wurde auf Grundlage der 16. BImSchV (Verkehrslärmschutzverordnung) geprüft, ob sich durch die straßenbauliche Maßnahme Anspruchsberechtigungen auf Lärmschutz „dem Grunde nach“ ergeben und inwieweit Lärmschutzmaßnahmen in Betracht kommen.

Zusammenfassend ist Folgendes festzuhalten:

Ausbau der A20 bis Niedersachsen: Innerhalb des Ausbauabschnittes ergeben sich an folgenden Gebäuden Ansprüche auf Lärmschutz „dem Grunde nach“:

- *Südfassade des Wohngebäudes Ziegelstraße 8;*
- *West- und Südfassade und südlicher Außenwohnbereich des Gebäudes Hamburger Straße 68 sowie Nord-, West- und Südfassade des südlich davon gelegenen Gebäudes;*
- *Ost-, Nord- und Westfassade der gewerblichen Nutzung südlich der Einmündung der Ziegelstraße in die Bramstedter Landstraße (B 206).*

13.3.3 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich

Auszug aus dem Lärmgutachten

Aktive Lärmschutzmaßnahmen

Aktive Schallschutzmaßnahmen (z.B. Lärmschutzwälle oder Lärmschutzwände) zum Schutz der betroffenen (anspruchsberechtigten) Gebäude sind aufgrund der geringen Anzahl von betroffenen Gebäuden nicht angemessen.

Ergänzende aktive Maßnahmen z.B. im Sinne des Lärminderungsgebotes gemäß § 41 BImSchG wie der Einbau von lärmmindernden Fahrbahnbelägen zur Senkung der Lärmpegel in den betroffenen Bereichen sind im vorliegenden Fall unwirksam, da eine Lärminderung solcher Beläge erst bei einer zulässigen Höchstgeschwindigkeit von $v \geq 60$ km/h eintritt. Im vorliegenden Fall beträgt die zulässige Höchstgeschwindigkeit auf den Straßen $v = 50$ km/h.

Aus diesem Grund kommen zum Schutz der aus den straßenbaulichen Maßnahmen betroffenen Gebäude (Hausfronten) im vorliegenden Fall nur passive Lärmschutzmaßnahmen in Betracht.

Passive Lärmschutzmaßnahmen

Für alle „dem Grunde nach“ anspruchsberechtigten Gebäudefronten werden zur Bemessung des erforderlichen passiven Schallschutzes die für den Ausbauzustand (Nachher-Zustand) ermittelten Beurteilungspegel verwendet.

Detailliertere Ermittlungen für den Umfang der Entschädigung des passiven Schallschutzes sowie die Prüfung, ob die schutzbedürftige Nutzung nur am Tage oder in der Nacht ausgeübt wird, sind Gegenstand eines gesonderten Verfahrens auf der Grundlage der 24. BImSchV.

13.4 Umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter (§ 1 (6) Nr. 7 BauGB, Belang d)

Es liegen keine Hinweise auf Kultur- und sonstige Sachgüter im Plangebiet vor.

Die Teilbereiche des Bebauungsplanes Nr. 90 der Stadt Bad Segeberg befinden sich in einem archäologischen Interessensgebiet, daher ist hier mit archäologischer Substanz, d.h. mit archäologischen Denkmälern zu rechnen.

Östlich des Teilbereich 1 und südlich der Hamburger Straße befindet sich der denkmalgeschützte Obeliskenhügel mit Rantzau-Obelisk. Nördlich des Teilbereich 2 befindet sich ein denkmalgeschützter Meilenstein.

Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist die Denkmalschutzbehörde unverzüglich zu benachrichtigen und die Fundstelle bis zum Eintreffen der Fachbehörde zu sichern. Verantwortlich hier sind gem. § 15 DSchG der Grundstückseigentümer und der Leiter der Arbeiten.

13.5 Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern (§ 1 (6) Nr. 7 BauGB, Belang e)

13.5.1 Bestandserfassung und Bewertung

Die Verkehrsflächen im Plangebiet sind bereits großflächig versiegelt. Das anfallende Oberflächenwasser wird zurzeit weitgehend über Straßenabläufe, Anschlussleitungen und vorhandene Regenwasserkanäle in die Trave eingeleitet. Die auf der Ostseite der Ziegelstraße Südabschnitt vorhandenen Straßenabläufe sind nicht an den Kanal angeschlossen, sondern an Sickerschächte, die das Oberflächenwasser in den Untergrund versickern.

13.5.2 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Die Regenwasserkanäle bleiben erhalten, werden im Baubereich jedoch vor Ausführung durch den Betreiber, Zweckverband Mittelzentrum, auf Schäden untersucht. Eventuell festgestellte Schäden werden dann im Zuge der Baumaßnahme behoben.

Zur Ableitung des Oberflächenwassers werden entlang der neuen Bordsteinkanten neue Straßenabläufe gesetzt und an die vorhandenen Regenwasserkanäle angeschlossen.

Zur Entwässerung des Frostschutzplanums wird eine Drainageleitung mit Anschluss an die Straßenabläufe angeordnet.

13.5.3 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich

Es werden keine Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich erforderlich.

13.6 Die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie (§ 1 (6) Nr. 7 BauGB, Belang f)

13.6.1 Bestandserfassung und Bewertung

Das Plangebiet wird in Teilbereichen von Straßenlaternen beleuchtet. Im Zuge der Baumaßnahmen müssen diese zum Teil umgesetzt werden.

13.6.2 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Auswirkungen auf die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie ergeben sich hierdurch nicht.

13.6.3 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich

Es werden keine Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich erforderlich.

13.7 Die Darstellung von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen, insbesond. des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechtes (§ 1 (6) Nr. 7 BauGB, Belang g)

Die Darstellungen der Landschaftsplanung sind im Abschnitt 12.3 detailliert beschrieben. Die Darstellungen werden von den Planungen nicht berührt.

13.8 Die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von Rechtsakten der Europäischen Union festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden dürfen (§ 1 (6) Nr. 7 BauGB, Belang h)

Durch die Planung ist mit keiner bedeutenden Steigerung verkehrsbedingten Luftschadstoffe aufgrund der zu erwartenden Verkehrsstärke zu rechnen. Immissionen oberhalb der Grenzwerte der 22. BImSchV sind nicht zu erwarten. Erhebliche Auswirkungen auf den Belang h) ergeben sich nicht.

13.9 Die Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes nach den Buchstaben a bis d (§ 1 (6) Nr. 7 BauGB, Belang i)

Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern Boden, Wasser, Klima/Luft sowie der Pflanzen- und Tierwelt sind größtenteils naturgegeben und maßgeblich verantwortlich für das Gleichgewicht innerhalb von Ökosystemen. Lediglich der Mensch hat im größeren Umfang die Möglichkeit, auf dieses „Wirkungsgefüge“ sowohl in positiver als auch in negativer Weise Einfluss zu nehmen.

Wesentliche Auswirkungen auf Wechselwirkungen durch die Umgestaltung des Knotenpunktes werden nicht erwartet.

13.10 Unbeschadet des § 50 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, die Auswirkungen, die aufgrund der Anfälligkeit der nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind, auf die Belange a bis d und i (§ 1 (6) Nr. 7 BauGB, (Belang j)

Nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz sind vorgesehene Flächennutzungen zueinander so anzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen und Auswirkungen, die von schweren Unfällen im Sinne des Artikels 3 Nr. 13 der Richtlinie 2012/18/EU hervorgerufen werden, auf überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete (insbesondere öffentlich genutzte Gebiete, wichtige Verkehrswege, Freizeitgebiete, besonders wertvolle oder besonders empfindliche Gebiete des Naturschutzes) sowie öffentlich genutzte Gebäude so weit wie möglich zu vermeiden. Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen in Gebieten, in denen die in Rechtsverordnungen festgelegten Immissionsgrenzwerte und Zielwerte nicht überschritten werden, ist bei der Abwägung der betroffenen Belange die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität als Belang zu berücksichtigen.

Im Umfeld des Plangebietes befinden sich keine Nutzungen, von denen schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten werden könnten. Auch werden im Plangebiet keine Nutzungen vorbereitet, von denen schwere Unfälle und Katastrophen auf umliegende schutzwürdige Nutzungen ausgehen könnten.

14 Eingriffsregelung

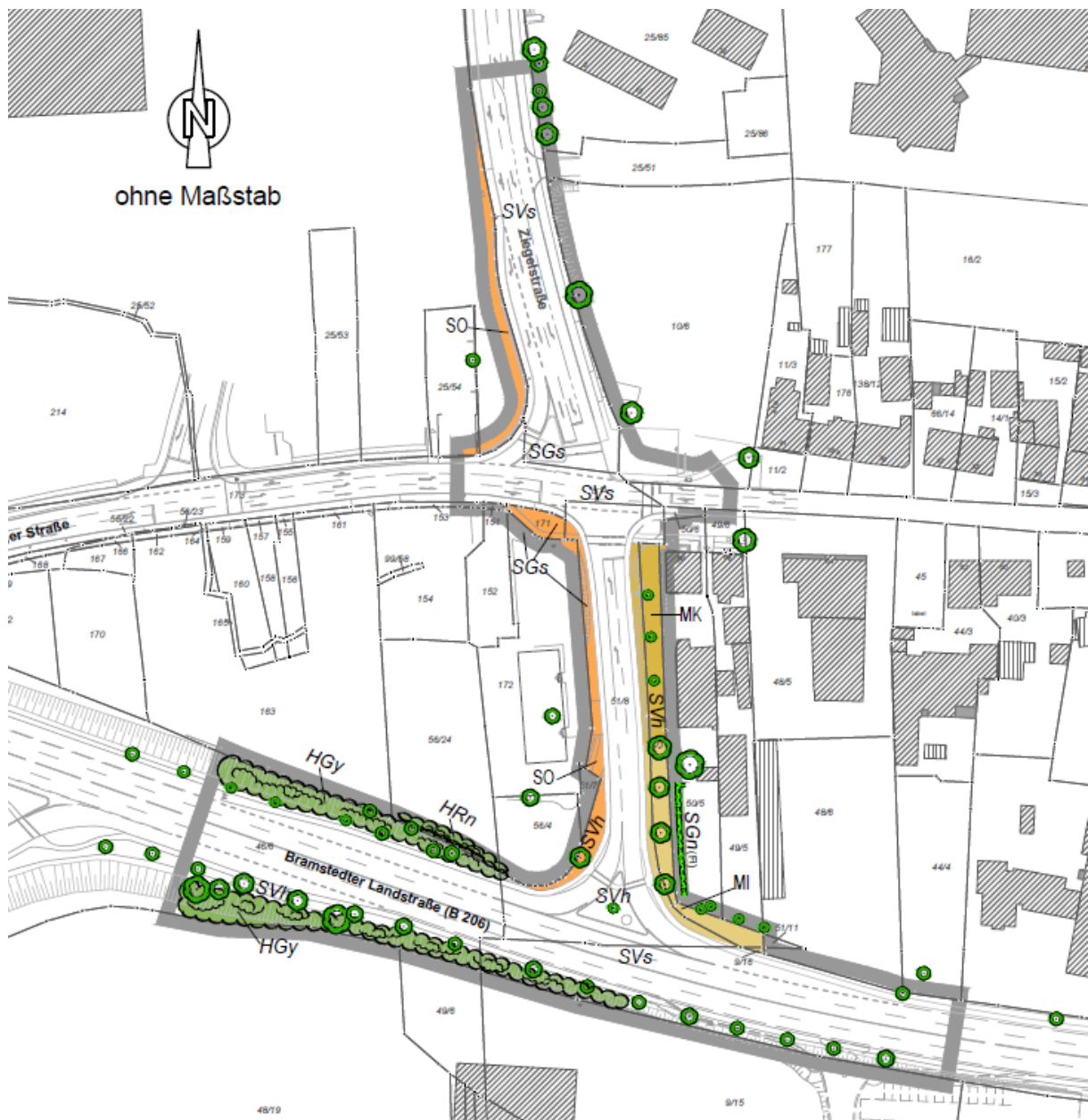
Durch die Aufstellung des Bebauungsplanes werden gegenüber der derzeitigen planungsrechtlichen Situation in Teilbereichen des Bebauungsplanes neue und zusätzliche planungsrechtliche Eingriffe vorbereitet. In den oberen Abschnitten erfolgen hierzu bereits eine umfangreiche Bestandserfassung und Wirkungsprognose.

Über Vermeidung und Ausgleich der zu erwartenden Eingriffe in Natur und Landschaft hat die Gemeinde i.d.R. nach § 1a Abs. 3 BauGB eigenverantwortlich im Rahmen der Abwägung zu entscheiden (hiervon ausgenommen: u.a. Beseitigen von geschützten Biotopen). Zur Ermittlung des Kompensationsumfanges erfolgt eine schutzgutbezogene Eingriffsbewertung in Anlehnung an den Erlass Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht, gemeinsamer Erlass des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume und des Innenministeriums vom 9.12.2013, sowie dessen Anlage. Das Bilanzierungsmodell des MELUR und des Innenministeriums enthält lediglich Hinweise, wie Eingriffe zu bewerten und der Ausgleich zu ermitteln ist. Die genannten Verhältniszahlen stellen Empfehlungen dar, die eine einheitliche Anwendung ermöglichen sollen. Die Gemeinde ist jedoch nicht an ein standardisiertes Verfahren gebunden. Es ist letztlich Aufgabe der planenden Gemeinde in eigener Verantwortung die Schwere der zu erwartenden Eingriffe in Natur und Landschaft zu beurteilen und über Vermeidung und Ausgleich abwägend zu entscheiden.

Die Bewertung des Eingriffs erfolgt auf Grundlage einer Bestandserfassung sowie der planungsrechtlichen Gegebenheiten.

Wie bereits im Umweltbericht im Belang a) beschrieben, erfolgen im Teilbereich 2 ausschließlich Festsetzungen zur gegebenen Situation. Eingriffe im Sinne des BNatSchG ergeben sich dadurch nicht. Auch der Teilbereich 1 überplant zu einem großen Teil Flächen, die bereits im bisher gültigen Bebauungsplan Nr. 69 als Verkehrsflächen festgesetzt sind und für die sich bezüglich des Planungsrechtes keine Veränderungen ergeben. So ist auch für diese Bereiche kein Eingriff im Sinne des BNatSchG zu erwarten.

Kleinflächig sind von der vorliegenden Planung jedoch auch Bereiche betroffen, die im bisher gültigen Bebauungsplan Nr. 69 der Stadt Bad Segeberg nicht als Verkehrsflächen, sondern als Sondergebiet sowie als Kern- oder Mischgebiet festgesetzt wurden. In diesen Bereichen wird mit dem vorliegenden Bebauungsplan die Gestalt oder Nutzung von Grundfläche verändert und es liegt ein Eingriff im Sinne des BNatSchG vor. Die folgende Eingriffsbilanzierung bezieht sich nur auf die vom Eingriff betroffenen Bereiche des Sonder-, Kern- und Mischgebietes.



Legende:

| | | | |
|--|-------------------------------|--|--|
| | Baum Bestand | | Geltungsbereich B-Plan Nr. 90, Teilbereich 1 |
| | Fichtenreihe als Schnitthecke | | SO Sondergebiet großflächiger Einzelhandel |
| | Gehölze | | MK Kerngebiet |
| | | | MI Mischgebiet |

Biotoptypen:

| | |
|------------|---|
| <i>HGy</i> | Sonstiges Feldgehölz |
| <i>HRn</i> | Feldgehölz mit hohem Nadelholzanteil |
| <i>SVs</i> | Vollversiegelte Verkehrsflächen |
| <i>SVh</i> | Straßenbegleitgrün mit Bäumen |
| <i>SGs</i> | Urbanes Ziergehölz und -staudenbeet |
| <i>SGn</i> | Urbanes Ziergehölz mit Nadelgehölzen als Schnitthecke |

Schutzgut Boden

Durch die Planung von Verkehrsflächen mit einhergehenden Bodenbewegungen und Versiegelungen im Bereich von Flächen mit heutiger Sondergebiets-, Kern- oder Mischgebietsnutzung ist von einer nachhaltigen Veränderung des Bodenhaushaltes auszugehen. Der Ausgleich eines Eingriffs in den Bo-

denhaushalt durch Bodenentsiegelungen ist nicht durchführbar, da derartige Flächen nicht im Plangebiet bzw. deren Umgebung zur Verfügung stehen. Entsprechend wird auf Ersatzmaßnahmen ausgewichen. Die Hinweise des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume sehen als Ersatz für einen Eingriff in das Schutzgut Boden die Anlage eines naturnahen Biotops auf ehemals intensiv landwirtschaftlich genutzter Fläche vor. Dabei sind versiegelte Gebäudeflächen und versiegelte Oberflächenbelege in einem Verhältnis von mind. 1 : 0,5 und wasserdurchlässige Oberflächenbelege von mind. 1 : 0,3 auszugleichen.

Überplanung von Sondergebietsflächen mit der Zweckbestimmung großflächiger Einzelhandel:

Das derzeitige Planungsrecht lässt auf den Sondergebietsflächen bereits eine 100 % Versiegelung zu. Mit der Änderung von Sondergebietsflächen in Verkehrsflächen ergeben sich demnach keine zusätzlichen Versiegelungen und damit keine zusätzlichen Eingriffe in das Schutzgut Boden.

Überplanung von Misch- und Kerngebietsflächen:

Für die überplanten Misch- und Kerngebietsflächen östlich des Zubringers zur Hamburger Straße / östlich der Ziegelstraße setzt der Bebauungsplan Nr. 69 eine Grundflächenzahl von 0,6 bzw. 0,8 fest. Mit der möglichen zusätzlichen Versiegelung durch Nebenanlagen gemäß der Baunutzungsverordnung ist auf diesen Flächen nach derzeitigem Planungsrecht eine 80 % Versiegelung möglich. Die zukünftige Verkehrsflächenfestsetzung ermöglicht jedoch eine 100 % Versiegelung. Betroffen von dieser zusätzlichen Versiegelung sind 460 m² Kerngebiet und 490 m² Mischgebiet, auf denen die mögliche Versiegelung von 80 % auf 100 % erhöht wird. Daraus errechnet sich eine Eingriffsfläche von 190 m² ((460 m² + 490 m²) x 0,2).

Nach dem o.g. Bewertungsverfahren ist für diese Flächen ein Ausgleich im Verhältnis von 1 : 0,5 nachzuweisen, woraus sich ein **Kompensationsbedarf für das Schutzgut Boden von 95 m²** (190 m² x 0,5) errechnet.

Schutzgut Wasser

Gemäß dem angewendeten Bilanzierungsverfahren wird Ausgleich für das Schutzgut Wasser erforderlich, wenn anfallendes Niederschlagswasser nicht naturnah zurückgehalten oder versickert werden kann. Wie auch bisher, werden die neuen Verkehrsflächen an die bestehenden Entwässerungseinrichtungen angeschlossen. Deshalb wird Ausgleich für das Schutzgut Wasser veranschlagt. Es wird als angemessen angesehen hierfür den erforderlichen Ausgleich für das Schutzgut Boden zu Grunde zu legen. Entsprechend werden für das **Schutzgut Wasser weitere 95 m² Ausgleichsfläche** erforderlich.

Schutzgut Landschaftsbild

Das Plangebiet befindet sich im Zusammenhang der geschlossenen Bebauung von Bad Segeberg und ist durch die verkehrliche Situation geprägt. Bedeutende, das Ortsbild prägende, Grünstrukturen werden soweit möglich mit einem Erhaltungsgebot belegt. Der Verlust ortsbildprägender Bäume wird durch die Anpflanzung neuer Straßenbäume ausgeglichen. Entsprechende Festsetzungen hierzu werden im Bebauungsplan getroffen. Weiterer Ausgleich für das Orts- und Landschaftsbild wird nicht erforderlich.

Schutzgut Arten und Lebensgemeinschaften

Die Hinweise des angewendeten Ausgleichserlasses unterscheiden für mögliche kompensationsbedürftige Beeinträchtigungen zwischen Flächen mit einer allgemeinen Bedeutung für den Naturschutz und solchen mit einer besonderen Bedeutung. Dabei wird davon ausgegangen, dass in der Regel nur auf Flächen mit einer besonderen Bedeutung für den Naturschutz erhebliche oder nachhaltige und damit ausgleichende Beeinträchtigungen von Arten und Lebensgemeinschaften auftreten.

Von erhöhter / besonderer Bedeutung sind im Plangebiet die bestehenden Gehölzstrukturen. Soweit möglich werden diese mit einem Erhaltungsgebot belegt. Für die Bäume an der Bundesstraße 206 besteht zudem gesetzlicher Biotopschutz in Form einer Allee. Für mit einem Erhaltungsgebot belegte Gehölzstrukturen bzw. für Gehölze mit Biotopschutz nach § 30 BNatSchG i.V.m. § 21 LNatSchG bereitet der vorliegende Bebauungsplan keine ausgleichenden Eingriffe vor.

Nicht verbindlich gesichert hingegen wird die Baumreihe entlang des Zubringers zwischen Bundesstraße 206 und der Hamburger Straße / Ziegelstraße sowie ein weiterer Baum im zukünftigen Kreuzungsbereich an der Bundesstraße 206. Für diese Bäume wird aufgrund ihrer besonderen / erhöhten Bedeutung Ausgleich erforderlich. In Anlehnung an den Bewertungserlass wird für diese 8 St. überplanten Bäume ein Ausgleich im Verhältnis von 1 : 1 erforderlich. Entsprechend sind **8 St. neue Bäume** im Plangebiet anzupflanzen.

Schutzgut Klima / Luft

Erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgutes Klima / Luft liegen vor, wenn Flächen mit Kaltluftentstehungs- und / oder Luftausgleichsfunktion durch bauliche oder ähnliche Maßnahmen betroffen sind. Dieses ist im Plangebiet nicht der Fall. Für das Schutzgut Klima / Luft werden keine Ausgleichsmaßnahmen erforderlich.

14.1 Maßnahmen der Kompensation

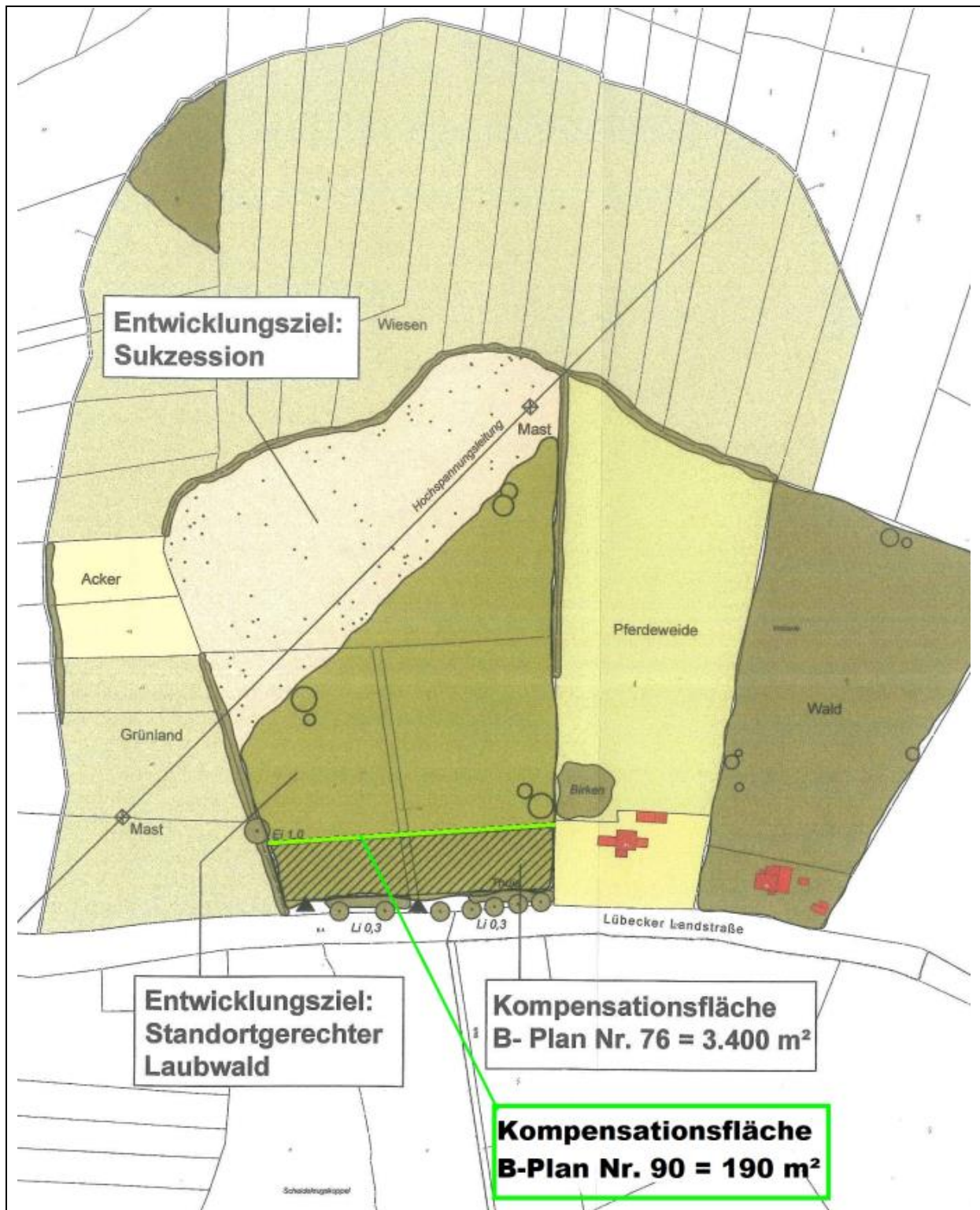
Aus der naturschutzfachlichen Eingriffsregelung ergeben sich die folgenden Ausgleichserfordernisse:

| Schutzgut | Ausgleich B-Plan | | |
|---------------------------------|------------------|----------------------|-------------------|
| Boden | 95 | m ² | Fläche |
| Wasser | 95 | m ² | Fläche |
| Landschaftsbild | 0 | m ² | Fläche |
| Arten- und Lebensgemeinschaften | 0 | m ² | Fläche |
| | 8 | St. | Einzelbaum |
| Klima / Luft | 0 | m ² | Fläche |
| | 190 | m² | Fläche |
| | 8 | St. | Einzelbaum |

Der erforderliche Kompensationsbedarf von 8 St. Bäumen wird im Bebauungsplan über ein Anpflanzgebot verbindlich geregelt. So sind im Teilbereich 1 innerhalb der festgesetzten Straßenverkehrsfläche mindestens acht standortheimische, großkronige Laubbäume als Hochstamm mit einem Stammumfang von mind. 18-20 cm anzupflanzen.

Der erforderliche flächige Ausgleich von zusammen 190 m² Fläche kann nicht innerhalb des Plangebietes nachgewiesen werden. Externer Ausgleich wird dem Bebauungsplan über eine Zuordnungsfestsetzung zugeordnet. Er erfolgt auf der gemeindlichen Ökokontofläche der Stadt Bad Segeberg an der

Lübecker Landstraße Flurstücke 1, 2 und 55, Flur 10, Gemarkung Segeberg. Hier hat die Stadt Bad Segeberg Maßnahmen zur Entwicklung von naturnahem Laubwald durchgeführt.



Ausschnitt Ökokonto Stadt Bad Segeberg, Quelle: Stadt Bad Segeberg, (Darstellung ohne Maßstab)

15 Artenschutzrechtliche Regelungen

Gemäß dem Verfahrenserlass zur Bauleitplanung des Landes Schleswig-Holstein („Verfahren bei der Aufstellung von Bauleitplänen und Satzungen des allgemeinen Städtebaurechts nach dem Baugesetzbuch, Erlass des Innenministeriums v. 19.03.2014) ist zu prüfen, ob aus den Projektwirkungen des Bebauungsplanes ggf. artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG planungsrechtlich vorbereitet werden und diese der Verwirklichung des Bauleitplans ggf. entgegenstehen.

Lebensraumstrukturen geschützter Tierarten finden sich innerhalb des Plangebietes in den bestehenden straßenbegleitenden Gehölzstrukturen. Diese werden von der Planung in weiten Bereichen nicht berührt, vielmehr über Erhaltungsgebote dauerhaft gesichert. Eingriffe in mögliche Lebensraumstrukturen europarechtlich geschützter Tierarten ermöglicht die vorliegende Planung nur durch die Überbauung einer Baumreihe östlich des Zubringers zwischen der Bundesstraße 206 und der Hamburger Straße / Ziegelstraße.

In der betroffenen Baumreihe sind Teillebensräume von heimischen Brutvögeln möglich. Aufgrund der gegebenen verkehrlichen Situation handelt es sich hier ausnahmslos um störungsunempfindliche, un gefährdete Vogelarten.

Für weitere geschützte Tierarten, wie z.B. Fledermäuse, sind die Bäume nicht alt genug und weisen keine Höhlungen auf.

Um geschützte heimische Brutvögel nicht zu töten, diese während ihrer Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten nicht zu stören oder ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht zu beschädigen oder zu zerstören und damit die Zugriffsverbote des § 44 BNatSchG zu verletzen, dürfen die Bäume nur innerhalb der gesetzlichen Fällzeiten, also im Zeitraum 1. Oktober bis 28./29. Februar, gefällt werden. Um die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG zudem zu sichern, sind neue Bäume als Lebensraumerersatz zu pflanzen.

Die Fällzeiten sind über das Bundesnaturschutzgesetz im § 39 Abs. 5 BNatSchG rechtlich gesichert. Die Erforderlichkeit zum Anpflanzen neuer Bäume wird im Bebauungsplan durch eine entsprechende Festsetzung gesichert. Artenschutzrechtliche Hindernisse, die einer Umsetzung der Planung entgegenstehen, lassen sich hierdurch nicht ermitteln.

16 Ergänzende Angaben

16.1 Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung

Methodische Grundlage für den Umweltbericht ist die Auswertung der vorhandenen Unterlagen sowie die planerische Einschätzung auf Basis dieser Unterlagen und einer Ortsbegehung mit Biotoptypenkartierung.

Das Prüfverfahren ist nicht technischer - sondern naturwissenschaftlicher Art. Die Geländeaufnahmen und Kartierungen wurden gemäß den Hinweisen des Erlasses „Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht“ gemeinsamer Erlass des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume und des Innenministeriums vom 9.12.2013 vorgenommen.

16.2 Hinweise auf Schwierigkeiten, fehlende Kenntnisse

Bei der Zusammenstellung der umweltrelevanten Unterlagen ergaben sich keine relevanten Schwierigkeiten.

16.3 Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung

Nach § 4c Satz 1 BauGB muss die Kommune im Rahmen des ‚Monitorings‘ die vorhergesehenen erheblichen nachteiligen Auswirkungen der Planung überwachen bzw. im Rahmen der Überwachung auch die entsprechenden unvorhergesehenen Auswirkungen ermitteln, um so in der Lage zu sein, ggf. geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen.

Bei Umsetzung des Bebauungsplanes sind deshalb im Rahmen der Bauausführung bis zur Fertigstellung regelmäßige Überwachungstermine zur Überwachung der baubedingten Auswirkungen in kurzfristigen Abständen sowie gezielte Überprüfung bei entsprechenden Hinweisen aus der Bevölkerung durchzuführen. Zudem ist die Ausführung der Ersatzbaumpflanzungen und deren Anwuchserfolge durch entsprechende Überwachung zu überprüfen.

16.4 Allgemeinverständliche Zusammenfassung

Durch den vorliegenden Bebauungsplan sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Neugestaltung des Knotenpunktes Bundesstraße 432/Bundesstraße 206 geschaffen werden.

Der Geltungsbereich ist bisher durch die bestehende verkehrliche Nutzung mit straßenbegleitenden Grünstrukturen geprägt.

Die bedeutenden Grünstrukturen werden soweit möglich durch Erhaltungsgebote dauerhaft gesichert. Grünstrukturen, die von der Baumaßnahme betroffen sind, werden in der Planung durch ein Anpflanzgebot wieder hergestellt. Eingriffe in abiotische Schutzgüter ergeben sich kleinflächig durch einhergehende Versiegelungen und Flächennutzungen infolge einer zukünftigen verkehrlichen Nutzung bisheriger Kern- und Mischgebietsflächen. Sie werden auf einer Ausgleichsfläche außerhalb des Plangebietes kompensiert, der erforderliche Ausgleich dem vorliegenden Bebauungsplan über eine Zuordnungsfestsetzung zugeordnet. Konflikte mit den Artenschutzbestimmungen werden bei Einhaltung der gesetzlichen Fällzeiten und den vorgesehenen Ersatzbaumpflanzungen nicht erwartet.

17 Billigung

Die Stadtvertretung der Stadt Bad Segeberg hat den Teil I und II der Begründung in der Sitzung am 17.11.2020 gebilligt.

Bad Segeberg, *10.12.2020*

Der Bürgermeister



Aufgestellt:

GSP Gosch & Prieve
Ingenieurgesellschaft mbH
Beratende Ingenieure (VBI)